

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 348 E



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 53. Jahrgang
21. Dezember 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>		
ENTSCHLIESSUNGEN		
Europäisches Parlament		
SITZUNGSPERIODE 2009-2010		
Sitzung vom 25. Februar 2010		
Das Protokoll dieser Sitzung wurde im ABl. C 111 E vom 30.4.2010 veröffentlicht.		
ANGENOMMENE TEXTE		
Donnerstag, 25. Februar 2010		
2010/C 348 E/01	Lage in der Ukraine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zur Lage in der Ukraine	1
2010/C 348 E/02	Prioritäten des EP für die Tagung des UN-Menschenrechtsrats vom 1. bis 26. März 2010 in Genf Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zur 13. Tagung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen	6
2010/C 348 E/03	Peking +15 – UN-Plattform für Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zu Peking +15 – UN-Plattform für Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter	11
2010/C 348 E/04	Grünbuch über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zum Grünbuch „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“ (2009/2106(INI))	15
2010/C 348 E/05	Transport von Schlachtpferden in der Europäischen Union Erklärung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zum Transport von Schlachtpferden in der Europäischen Union	37

DE

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäisches Parlament

Donnerstag, 25. Februar 2010

2010/C 348 E/06	Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur an die Kommission ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates (KOM(2009)0361 – C7-0125/2009 – 2009/0106(COD))	38
	P7_TC1-COD(2009)0106 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Februar 2010 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates	39
	ANHANG	47
2010/C 348 E/07	Abänderung des Haushaltsvoranschlags des Parlaments für den Haushaltsplan 2010 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für den Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2010 (Einzelplan I, Europäisches Parlament) (2010/2014(BUD))	50



Donnerstag, 25. Februar 2010

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Lage in der Ukraine

P7_TA(2010)0035

Entschlüsseung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zur Lage in der Ukraine

(2010/C 348 E/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen zur Ukraine,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zur Östlichen Partnerschaft, die am 7. Mai 2009 in Prag begründet wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung und die Empfehlungen, die in der Sitzung des Ausschusses für parlamentarische Kooperation EU-Ukraine am 26./27. Oktober 2009 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Aufnahme der Ukraine in die Welthandelsorganisation im März 2008,
- unter Hinweis auf den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, der vom Ministerrat der Energiegemeinschaft im Dezember 2009 in Zagreb gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, das am 1. März 1998 in Kraft getreten ist, und die laufenden Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen (AA), das das PKA ablösen soll,
- unter Hinweis auf die Assoziierungsagenda EU-Ukraine, die den Aktionsplan EU-Ukraine ersetzen soll und die vom Kooperationsrat EU-Ukraine im Juni 2009 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Visae erleichterungen, das am 18. Juni 2007 unterzeichnet wurde und am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sowie auf den Dialog über Visafragen zwischen der EU und der Ukraine, der im Oktober 2008 aufgenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Absichtserklärung über die Aufnahme eines Dialogs über Regionalpolitik und Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit zwischen dem ukrainischen Ministerium für regionale Entwicklung und Bauwesen und der Kommission, die am 22. Juli 2009 unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) ⁽¹⁾,

(1) ABL L 310 vom 9.11.2006, S. 1.

Donnerstag, 25. Februar 2010

- unter Hinweis auf die am 1. Dezember 2005 unterzeichnete Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Energiebereich zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Internationalen Investorenkonferenz mit Vertretern der EU und der Ukraine über die Modernisierung des Gastransitsystems, die am 23. März 2009 stattfand,
 - unter Hinweis auf die im Dezember 2009 zwischen Naftogaz und Gazprom geschlossene Vereinbarung über Transitgebühren für Erdöllieferungen für 2010,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen in der Ukraine, deren erster Wahlgang am 17. Januar und deren zweiter Wahlgang am 7. Februar 2010 stattfand,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Wahlbeobachtungsmission des BDIMR/OSZE zu den Präsidentschaftswahlen vom 17. Januar und vom 7. Februar 2010, denen zufolge die meisten internationalen Standards eingehalten wurden,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Catherine Ashton, Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, vom 8. Februar 2010 zu den Präsidentschaftswahlen in der Ukraine,
 - unter Hinweis auf die äußerst kurzfristigen Änderungen des ukrainischen Wahlgesetzes, die das ukrainische Parlament (Werchowna Rada) am 3. Februar 2010, d. h. vor dem zweiten Wahlgang der Präsidentschaftswahlen, angenommen hat,
 - unter Hinweis auf das Nationale Richtprogramm 2011–2013 für die Ukraine,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse der jüngsten Gipfel EU-Ukraine sowie die Tatsache, dass auf dem Gipfel EU-Ukraine 2008 in Paris eingeräumt wurde, dass die Ukraine ein europäisches Land ist, das durch eine gemeinsame Geschichte und gemeinsame Werte mit den Ländern der Europäischen Union verbunden ist, sowie die Schlussfolgerungen des Gipfels EU-Ukraine, der am 4. Dezember 2009 in Kiew stattgefunden hat,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Ukraine ein strategisch wichtiges Nachbarland der EU ist; in der Erwägung, dass die Ukraine angesichts ihrer Größe, ihrer Bodenschätze, ihrer Bevölkerung und ihrer geografischen Lage eine herausragende Position in Europa einnimmt und ein maßgeblicher regionaler Akteur ist,
- B. in der Erwägung, dass die Ukraine ein europäischer Staat ist und gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union so wie jeder europäische Staat, der sich auf die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit stützt, einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft stellen kann,
- C. in der Erwägung, dass die Wahlen den Schlussfolgerungen der Wahlbeobachtungsmission des BDIMR/OSZE zufolge weitgehend den internationalen Standards entsprochen haben,
- D. in der Erwägung, dass die reibungslose Durchführung der Präsidentschaftswahlen vom 17. Januar und vom 7. Februar 2010 im Hinblick auf die bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Meinungsfreiheit, zeigt, dass die Ukraine in der Lage ist, freie und faire Wahlen abzuhalten,
- E. in der Erwägung, dass es nichtstaatlichen Organisationen zwar nicht offiziell gestattet war, die Wahlen zu beobachten, dass die Anwesenheit ukrainischer und internationaler Beobachter jedoch die Transparenz der Wahlen im Vorfeld und am Wahltag selbst erheblich erhöht hat,

Donnerstag, 25. Februar 2010

- F. in der Erwägung, dass das Verwaltungsgericht der Ukraine am 17. Februar 2010 nach einer Beschwerde von Ministerpräsidentin Timoschenko die Entscheidung der zentralen Wahlkommission über die Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen und die Anerkennung von Viktor Janukowitsch als Präsident der Ukraine aufgehoben hat, und in der Erwägung, dass die Ministerpräsidentin ihre Beschwerde am 20. Februar 2010 zurückgezogen hat, wobei sie behauptete, das Gericht sei nicht bereit, ihr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,
- G. in der Erwägung, dass die Stimmung im Wahlkampf vor dem zweiten Wahlgang durch gegenseitige Betrugsvorwürfe und äußerst kurzfristige Änderungen des Wahlgesetzes negativ beeinflusst wurde,
- H. in der Erwägung, dass nicht vergessen werden sollte, dass die Ukraine ein Land ist, das sowjetische Herrschaft durchgemacht und einen langen Weg zurückgelegt hat, um deren schwere Erblast zu überwinden,
- I. in der Erwägung, dass eines der wichtigsten außenpolitischen Ziele des Parlaments in der Stärkung und Förderung der Europäischen Nachbarschaftspolitik besteht, die darauf abzielt, die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der jeweiligen Länder zur EU und ihren Mitgliedstaaten zu intensivieren,
- J. in der Erwägung, dass die Östliche Partnerschaft Gestalt annimmt; in der Erwägung, dass das Parlament erwartet, dass die neuen ukrainischen Staatsorgane daran arbeiten werden, deren Ziele zu verwirklichen; in der Erwägung, dass die Östliche Partnerschaft nur dann erfolgreich sein und zur friedlichen Entwicklung, zu Stabilität und Wohlstand in allen östlichen Nachbarstaaten, einschließlich der Ukraine, beitragen kann, wenn sie auf konkreten und überzeugenden Projekten aufbaut und mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet wird,
- K. in der Erwägung, dass sich die EU für eine stabile und demokratische Ukraine ausspricht, die die Grundsätze der Marktwirtschaft, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und den Schutz der Minderheiten achtet und die Grundrechte gewährleistet; in der Erwägung, dass die innenpolitische Stabilität der Ukraine und ihre Konzentration auf interne Reformen eine Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine darstellen,
- L. in der Erwägung, dass die Ukraine die mehr als fünf Jahre seit der Orangen Revolution leider nicht genutzt hat, um die wesentlichsten konstitutionellen und institutionellen Mängel gründlich zu beseitigen, insbesondere um die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Präsident und Ministerpräsident zu lösen; in der Erwägung, dass infolgedessen wichtige öffentliche, wirtschaftliche und soziale Reformprojekte verzögert, nicht konsequent umgesetzt oder gar nicht abgeschlossen wurden,
- M. in der Erwägung, dass die Ukraine ungeachtet der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen jetzt beginnen muss, konstitutionelle Reformen umzusetzen, um ein tragfähiges und effizientes System der gegenseitigen Kontrollen zu schaffen und eine eindeutige Aufteilung der Befugnisse zwischen dem Präsidenten, dem Ministerkabinett und dem ukrainischen Parlament festzulegen,
- N. in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte in den Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine im Allgemeinen und in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik, Handel, Finanzen und Wirtschaft im Besonderen zu verzeichnen waren; in der Erwägung, dass in Energie- und Umweltfragen keine zufriedenstellenden Fortschritte erreicht wurden,
- O. in der Erwägung, dass der Beitritt der Ukraine zur Welthandelsorganisation (WTO) einen wichtigen Schritt im Hinblick darauf markiert, dass die Ukraine die internationalen und europäischen Wirtschaftsstandards und erweiterte Handelsbeziehungen zur EU akzeptiert und die Verhandlungen über die Schaffung einer Weitreichenden und Umfassenden Freihandelszone (DCFTA) als wesentlichen Bestandteil des Assoziierungsabkommens beschleunigt,
- P. in der Erwägung, dass der Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft für alle Parteien von großer Bedeutung ist,
- Q. in der Erwägung, dass das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine als Instrument zur Förderung des Reformprozesses und Stärkung des Gewichts der Bürgergesellschaft eingesetzt werden muss,

Donnerstag, 25. Februar 2010

1. begrüßt die Tatsache, dass dem Bericht der Internationalen Wahlbeobachtungsmission über die Präsidentschaftswahlen zufolge erhebliche Fortschritte im Vergleich zu vorangegangenen Wahlen zu verzeichnen sind, da diese Wahlen die meisten OSZE- und EU-Standards für freie und faire Wahlen erfüllt haben;
2. begrüßt die Erklärung der Wahlbeobachtungsmission des BDIMR/OSZE zur Einhaltung der bürgerlichen und politischen Rechte, wie z. B. Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf freie Meinungsäußerung, in einem pluralistischen Mediumfeld;
3. begrüßt die relativ hohe Wahlbeteiligung, die deutlich macht, dass sich die Bürger der Ukraine aktiv an der Entscheidung über den Kurs ihres Landes beteiligen; begrüßt, dass bei diesen Wahlen ein breites Spektrum an Kandidaten angetreten ist, die unterschiedliche politische Ansichten vertreten und damit den Wählern eine echte Auswahl boten;
4. bedauert, dass die Wahlvorschriften auch weiterhin Gegenstand von Diskussionen sind, und weist darauf hin, dass das geltende Wahlrecht in der im August 2009 geänderten Fassung vom BDIMR/OSZE als Rückschritt gegenüber den früheren Rechtsvorschriften gesehen wird, und zu unklaren und unvollständigen rechtlichen Rahmenbedingungen führt; bedauert, dass das ukrainische Parlament die äußerst umstrittenen Änderungen der Rechtsvorschriften für die Präsidentschaftswahlen angenommen hat, die von der Partei der Regionen nur wenige Tage vor dem zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden waren; fordert die ukrainischen Staatsorgane deshalb auf, das Wahlrecht zu überarbeiten und zu ergänzen; fordert mehr Transparenz im Hinblick auf die Finanzierung der Kandidaten und Parteien und fordert mehr Transparenz bei der Finanzierung des Wahlkampfes;
5. fordert die ukrainischen Behörden dazu auf, sich stärker darum zu bemühen, Minderheiten zu erreichen, indem diese stärker in die politischen Entwicklungen des Landes miteinbezogen werden und das Recht auf Unterricht in Minderheitssprachen ausreichend gefördert wird, erkennt allerdings auch an, dass die Ukraine das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen ratifiziert hat;
6. stellt fest, dass die Ukraine als europäisches Land durch eine gemeinsame Geschichte und gemeinsame Werte mit den Ländern der Europäischen Union verbunden ist, und erkennt die Bestrebungen der Ukraine nach einer Annäherung an Europa an;
7. erwartet, dass die ukrainischen Politiker und Staatsorgane die Notwendigkeit einer politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung anerkennen und sich für eine solche Stabilisierung einsetzen, insbesondere durch eine Verfassungsreform, die Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, die Durchsetzung einer sozialen Marktwirtschaft und erneute Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption und zur Verbesserung des Wirtschafts- und Investitionsklimas;
8. betont, wie wichtig eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der EU im Energiebereich ist, und fordert weitere Vereinbarungen zwischen der EU und der Ukraine zur Sicherstellung der Energieversorgung für beide Seiten, wozu auch ein verlässliches Transitsystem für Erdöl und Erdgas gehört;
9. fordert die Ukraine auf, ihren Beitritt zum Vertrag über die Energiegemeinschaft vollständig umzusetzen und zu ratifizieren und rasch ein neues Gesetz über Erdgas zu verabschieden, das mit der europäischen Richtlinie 2003/55/EG vereinbar ist;
10. unterstreicht, dass das geltende Abkommen über Visaerleichterungen trotz der erzielten Fortschritte unter Berücksichtigung von langfristigen Zielen überprüft werden sollte, und fordert den Rat auf, die Kommission mit der Überarbeitung dieses Abkommens mit den ukrainischen Behörden zu beauftragen, um einen Zeitplan zur Gewährung der Visafreiheit für die Ukraine auszuarbeiten, einschließlich des Zwischenziels der Abschaffung der bestehenden Visagebühren;
11. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Ukraine besondere Maßnahmen für die Fußball-Europameisterschaft 2012 zu ergreifen, um den Bürgern, die Eintrittskarten erworben haben, das Reisen zu erleichtern;

Donnerstag, 25. Februar 2010

12. billigt die aktive Beteiligung der Ukraine an der Östlichen Partnerschaft und der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST sowie die Zusage des Landes, seine Anstrengungen zur Gewährleistung von mehr Demokratie und Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verstärken, sowie dessen Versicherung, man fühle sich der Marktwirtschaft, einer nachhaltigen Entwicklung und einer verantwortungsbewussten Staatsführung verpflichtet;
 13. unterstützt die Vorreiterinitiativen der Östlichen Partnerschaft, insbesondere im Bereich integrierter Grenzschutz, Energie, Freihandelszone und umfassender Aufbau von Institutionen;
 14. erwartet, dass die Ukraine ihre Entschlossenheit bekräftigt, weiter auf ihre europäische Integration sowie eine enge Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Nachbarschaftspolitik im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und der Schwarzmeersynergie hinzuarbeiten;
 15. fordert die Kommission und den Rat auf, erneut die Bereitschaft der EU zu bekräftigen, der Ukraine auf diesem Weg durch die im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und der Assoziierungsagenda EU-Ukraine vorgeschlagenen Instrumente zu helfen; fordert die Kommission auf, das Nationale Richtprogramm 2011-2013 eng mit der Assoziierungsagenda abzustimmen;
 16. betont, dass das Abkommen über die weitreichende und umfassende Freihandelszone dazu beitragen sollte, dass die Ukraine schrittweise in den EU-Binnenmarkt einbezogen wird, wozu auch die Ausdehnung der vier Freiheiten auf das Land gehört;
 17. begrüßt die Absicht, eine Vertretung der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Kiew zu errichten, und betont, wie wichtig ein verstärktes Engagement der EIB in der Ukraine ist;
 18. betont, wie wichtig der Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich Jugend- und Studentenaustausch sowie die Entwicklung von Stipendienprogrammen ist, mit deren Hilfe die Ukrainer die Möglichkeit haben, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten kennenzulernen;
 19. fordert alle Nachbarländer auf, das demokratische System der Ukraine uneingeschränkt zu respektieren und keinerlei Druck auszuüben oder sich einzumischen, um den demokratischen Willen der Ukraine sowie ihre Entscheidungen über ihre politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu beeinflussen;
 20. bedauert zutiefst die Entscheidung des scheidenden ukrainischen Präsidenten Viktor Juschtschenko, Stepan Bandera, einem Führer der Organisation Ukrainischer Nationalisten (OUN), der mit Nazideutschland zusammengearbeitet hat, posthum den Titel „Nationalheld der Ukraine“ zu verleihen; hofft, dass die neue ukrainische Führung derartige Entscheidungen erneut prüfen und den europäischen Werten weiterhin verpflichtet bleiben wird;
 21. fordert die Kommission auf, die notwendige technische Unterstützung zu gewähren, damit die Energieeffizienz des ukrainischen Stromnetzes grundlegend verbessert werden kann, und die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Reform des Erdgassektors zu vertiefen, damit dieser EU-Standards entspricht; fordert eine schlüssige europäische Hilfe für eine Strategie der Ukraine zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Erhöhung der Energieeffizienz, da dies der beste Weg ist, um Ausgaben für Erdgas und damit die Abhängigkeit von Importen von Energieträgern zu verringern;
 22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine sowie den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO zu übermitteln.
-

Donnerstag, 25. Februar 2010

Prioritäten des EP für die Tagung des UN-Menschenrechtsrats vom 1. bis 26. März 2010 in Genf

P7_TA(2010)0036

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zur 13. Tagung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen

(2010/C 348 E/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC), insbesondere seine Entschließung vom 14. Januar 2009 zu der Entwicklung des UNHRC, einschließlich der Rolle der EU ⁽¹⁾, sowie seine Entschlüsse vom 16. März 2006 zum Ergebnis der Verhandlungen über den Menschenrechtsrat und zur 62. Tagung der UN-Menschenrechtskommission ⁽²⁾, vom 29. Januar 2004 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen ⁽³⁾, vom 9. Juni 2005 zur Reform der Vereinten Nationen ⁽⁴⁾, vom 29. September 2005 zu den Ergebnissen des Weltgipfels der Vereinten Nationen vom 14. bis zum 16. September 2005 ⁽⁵⁾ und vom 7. Mai 2009 zu dem Jahresbericht über die Menschenrechte in der Welt 2008 und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Dringlichkeitsentschlüsse zu Menschenrechten und Demokratie,
 - in Kenntnis der Resolution A/RES/60/251 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Einrichtung des Menschenrechtsrates (UNHRC),
 - unter Hinweis auf die vorhergehenden ordentlichen Tagungen und Sondertagungen des UNHRC sowie auf die vorhergehenden Runden der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR),
 - unter Hinweis auf die anstehende 13. Tagung des UNHRC, die im März 2010 stattfinden soll, und die achte Runde der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR), die vom 3. bis zum 14. Mai 2010 stattfinden soll,
 - unter Hinweis auf die Überprüfung des UNHRC, die 2011 stattfinden soll,
 - unter Hinweis auf die durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bedingten institutionellen Änderungen,
 - unter Hinweis auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 sowie die Artikel 18, 21, 27 und 47 des Vertrags über die Europäische Union in der sich aus dem Vertrag von Lissabon ergebenden Fassung,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Achtung, die Förderung und die Wahrung der universellen Menschenrechte Teil des ethischen und rechtlichen Besitzstands der Europäischen Union und einer der Eckpfeiler der europäischen Einheit und Integrität sind ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0021.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0097.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P5_TA(2004)0037.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2005)0237.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2005)0362.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0385.

⁽⁷⁾ Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 6 EUV.

Donnerstag, 25. Februar 2010

- B. in der Erwägung, dass der UNHRC eine einzigartige Plattform für universelle Menschenrechte sowie ein spezifisches Forum darstellt, das sich innerhalb des Systems der Vereinten Nationen mit den Menschenrechten beschäftigt,
- C. in der Erwägung, dass die Überprüfung des UNHRC zweigleisig erfolgen wird, wobei über den Status des Gremiums in New York und über die Verfahren in Genf diskutiert werden soll, und in der Erwägung, dass im kommenden Jahr eine Reihe von Initiativen und informellen Treffen stattfinden wird,
- D. in der Erwägung, dass die Rolle der Europäischen Union als weltweit agierender Akteur in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Bedeutung gewonnen hat und dass ein neuer Ansatz in Gestalt des neuen Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) dazu dienen könnte, die Union dabei zu unterstützen, wirksamer zu agieren, um weltweiten Herausforderungen auf einheitliche, kohärente und effiziente Weise zu begegnen,
- E. unter Hinweis darauf, dass die Delegation seines Unterausschusses Menschenrechte zur 13. Tagung des UNHCR nach Genf reisen wird, wie das auch in den früheren Jahren zu den Tagungen des UNHRC und davor des Vorgängers des UNHCR, der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, der Fall war,
1. betont die Bedeutung der 13. Tagung des UNHRC, der wichtigsten Tagung des Menschenrechtsrates im Jahr 2010; begrüßt das hochrangige Segment der anstehenden 13. ordentlichen Tagung mit der Beteiligung der Minister der Regierungen und weiterer hochrangiger Vertreter; stellt fest, dass zwei Themen – die Wirtschafts- und Finanzkrise und die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung – während der Sitzungen des hochrangigen Segments erörtert werden;
 2. begrüßt, dass ein Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Durchsetzung aller Menschenrechte und über die möglichen Maßnahmen zur Verringerung dieser Auswirkungen auf der Tagesordnung der 13. Tagung des UNHRC steht; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, einen aktiven Beitrag zu dieser Debatte zu leisten;
 3. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, sich aktiv an der jährlichen interaktiven Debatte über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie an den (von der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten, GRULAC, initiierten und schwerpunktmäßig auf die historische Wahrheit über Unterdrückung abzielenden) Aussprachen über das Recht auf Wahrheit und dem Jahrestreffen zu den Rechten des Kindes zu beteiligen;
 4. betont die Bedeutung gemeinsamer Standpunkte der EU zu Fragen, die während der 13. Tagung des UNHCR erörtert werden sollen, obwohl die Modalitäten für die Betätigung der EU-Mitgliedstaaten im UNHRC nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon noch nicht ganz klar sind;

Die Tätigkeit des Menschenrechtsrates

5. bekräftigt seine Forderung an die EU-Mitgliedstaaten, sich aktiv jedem Versuch zu widersetzen, die Grundsätze der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte zu untergraben, und sich aktiv dafür einzusetzen, dass der UNHRC der Diskriminierung jeglicher Art einschließlich der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der Weltanschauung in gleichem Maße Aufmerksamkeit schenkt;
6. warnt vor der extremen Politisierung des UNHRC, da sie die Wahrnehmung des Mandats dieses Gremiums verhindert; unterstreicht die Bedeutung länderspezifischer Resolutionen bei der Auseinandersetzung mit schweren Menschenrechtsverletzungen; verurteilt insofern aufs Schärfste den Einsatz von „Anträgen, auf Maßnahmen zu verzichten“, und ist enttäuscht über den Einsatz dieses Verfahrens auf der 11. Sondertagung des Rates, was die Annahme einer einheitlichen und kohärenten Abschlussresolution verhindert hat, die der Lage in Sri Lanka gerecht worden wäre;

Donnerstag, 25. Februar 2010

7. begrüßt die auf die Initiative Brasiliens hin erfolgte Abhaltung der 13. Sondertagung zu Haiti, deren Ziel es war, den Schwerpunkt auf die Einbindung des Menschenrechtsansatzes in die Wiederaufbaubemühungen nach dem verheerenden Erdbeben zu legen, sowie die innovativen Aspekte dieser Tagung wie etwa die Abhaltung einer Sondertagung nach einer Naturkatastrophe und die Einbindung von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen als Mittel zur Erlangung einer fachlichen Grundlage für die Debatte; betont die wichtige Rolle des Unabhängigen Experten für die Menschenrechtslage auf Haiti dabei, die Menschenrechte in alle Bereiche der umfassenderen Bemühungen der Vereinten Nationen und von Gebern gesteuerter Initiativen zur Unterstützung Haitis einzubeziehen, und fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, dieser Tagung Taten folgen zu lassen, indem sie den Menschenrechtsansatz in die weitergehenden Bemühungen der Vereinten Nationen zur Unterstützung Haitis einbeziehen, wobei schutzbedürftigen Menschen wie etwa Kindern besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist;
8. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, konkreten Maßnahmen des UNHRC Vorrang einzuräumen, die darauf abzielen, Verletzungen der Menschenrechte der Zivilbevölkerung in Kriegen und gewaltsamen Konflikten – einschließlich der speziell gegen Frauen und Kinder gerichteten Gewalt – sowie dem Problem der Kindersoldaten ein Ende zu setzen;
9. bedauert, dass der UNHRC nicht in der Lage war, sich rechtzeitig mit anderen ernststen Menschenrechtssituationen zu befassen; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen und sich aktiv für die Schaffung zielgerichteter Mechanismen des UNHRC einzusetzen, um auf die Menschenrechtskrisen in Afghanistan, Guinea, Iran, Jemen, Irak und der Westsahara zu reagieren; bleibt dabei, dass das Mandat der Vereinten Nationen die Überwachung der Menschenrechtslage in der Westsahara umfasst;
10. bekräftigt seinen Standpunkt zu dem Grundsatz der „Diffamierung von Religion“ und erkennt zwar die Notwendigkeit an, das Problem der Diskriminierung religiöser Minderheiten zu behandeln, ist aber der Auffassung, dass die Aufnahme dieses Konzepts in das Protokoll über zusätzliche Standards zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und allen Formen der Diskriminierung nicht sachgerecht ist; fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, in vollem Umfang die bestehenden Standards zur Meinungsfreiheit sowie zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzusetzen;
11. bekräftigt seine Forderung an die EU-Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte in ihrer eigenen internen Politik geachtet werden, da ansonsten die Position der EU im UNHRC geschwächt wird;
12. begrüßt, dass sich die Vereinigten Staaten wieder an den Gremien der Vereinten Nationen beteiligen und daraufhin zum Mitglied des UNHRC gewählt wurden, und ihre konstruktive Arbeit zur Meinungsfreiheit in der 64. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie zum Aktionsplan zu den Folgemaßnahmen nach der Überprüfungskonferenz von Durban; fordert die USA und die EU-Mitgliedstaaten auf, auf dem Weg fortzuschreiten und bei solchen Initiativen in Zukunft in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;
13. hat Bedenken gegen die Kandidatur von Iran bei den Wahlen zum UNHRC, die im Mai 2010 stattfinden sollen; bekräftigt seine Ablehnung des Konzepts des „Neuanfangs“ bei den UNHRC-Wahlen, fordert Wahlen mit Wettbewerb für alle regionalen Gruppen und fordert die EU nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um die Wahl von Ländern mit äußerst problematischen Menschenrechtsbilanzen in den UNHRC zu verhindern;
14. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weiter darauf zu drängen, dass Mitgliedschaftskriterien für die Wahl zum UNHRC aufgestellt werden, insbesondere die Mindestanforderung der Zusammenarbeit mit den Sonderverfahren im Einklang mit ihrer eigenen Aufgabenstellung; fordert die EU auf, eine Führungsrolle bei der Erarbeitung eines Pakets von Leitlinien mit regionenübergreifenden Partnern für die Benutzung bei Wahlen zu übernehmen;
15. fordert eine wirksame Überwachung der tatsächlichen Umsetzung der Sonderverfahren und der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Vertragsorgane im Rahmen des UPR-Prozesses für die einzelnen Länder;
16. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um alle Mandate der Sonderverfahren zu erhalten; fordert eine Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Myanmar und die Demokratische Volksrepublik Korea sowie ein neues länderspezifisches Mandat für die Demokratischen Republik Kongo angesichts der sich verschlechternden Menschenrechtssituation dort;

Donnerstag, 25. Februar 2010

17. begrüßt die „Joint study on global practices in relation to secret detention in the context of countering terrorism“ (Studie zu weltweiten Praktiken im Zusammenhang mit geheimen Inhaftierungen im Kontext der Terrorismusbekämpfung), die auf der 13. Tagung erörtert werden wird; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, sie zu unterstützen und für angemessene Folgemaßnahmen zu dem Bericht im Einklang mit seinen früheren Standpunkten hierzu, insbesondere seinen Entschließungen vom 19. Februar 2009 ⁽¹⁾ und 14. Februar 2007 ⁽²⁾ zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, zu sorgen;
18. fordert die EU auf, sich aktiv in den anstehenden UPR-Sitzungen zu engagieren, um ein faires Verfahren und ein Ergebnis sicherzustellen, das die Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Vertragsorgane unterstützt und ihnen Taten folgen zu lässt, u. a. durch Bereitstellung der notwendigen technischen Unterstützung zur Erreichung ihrer Umsetzung;
19. fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, auf einen starken gemeinsamen Standpunkt der EU zum Follow-up des Berichts der Erkundungsmission zum Konflikt in Gaza und im südlichen Israel hinzuwirken, öffentlich die Umsetzung seiner Empfehlungen und die Rechenschaftspflicht für alle Völkerrechtsverletzungen einschließlich mutmaßlicher Kriegsverbrechen zu fordern sowie beide Seiten nachdrücklich aufzufordern, Ermittlungen durchzuführen, die internationalen Standards der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit, der Transparenz, der zeitlichen Nähe und der Wirksamkeit in Einklang mit der Resolution A/64/L.11 der VN-Generalversammlung entsprechen, und betont, dass die Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien und unter allen Umständen eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist;
20. fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die EU-Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der Empfehlungen im Goldstone-Bericht aktiv zu überwachen, indem sie die Außenstellen der EU und in diesem Bereich tätige nichtstaatliche Organisationen konsultieren; fordert, dass die Empfehlungen und die damit zusammenhängenden Bemerkungen in die Dialoge der EU mit beiden Seiten sowie in die Standpunkte der EU in multilateralen Foren aufgenommen werden;
21. betont, dass zwar die Überprüfung des UNHRC kein Thema ist, das auf der 13. Tagung des UNHRC direkt angesprochen werden soll, aber die Notwendigkeit eines transparenten und allumfassenden Überprüfungsprozesses unter Berücksichtigung nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und aller anderen Beteiligten besteht;
22. betont, dass die Überprüfung des UNHRC diesen nicht davon abhalten sollte, seine inhaltliche Arbeit an Menschenrechtsverletzungen fortzuführen;
23. fordert die EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die anstehende erste Sitzung der durch die Resolution A/HRC/12/L.28 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Überprüfung des UNHRC auf, sich auf einen gemeinsamen Standpunkt zu diesem Thema und auf eine wirksame und proaktive Verhandlungsstrategie zu einigen; betont die Bedeutung eines gemeinsamen Standpunkts der EU zum Prozess der Überprüfung des UNHRC und fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, gemeinsam vereinbarte „rote Linien“ einzuhalten;
24. fordert seinen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten auf, eine Empfehlung an den Rat zu formulieren, einen frühzeitigen Beitrag zum Standpunkt der EU zur anstehenden Überprüfung zu leisten;
25. äußert seine Ansicht, dass zwar eine umfassendere Debatte nötig ist, dass aber bei der Überprüfung die Unabhängigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) gewahrt bleiben, das Mittel der Sonderverfahren geschützt und möglichst gestärkt und die Möglichkeit des UNHRC, sich mit konkreten Menschenrechtsverletzungen durch Länderresolutionen und Ländermandate zu befassen, garantiert werden sollte; betont die Bedeutung der Unteilbarkeit der Menschenrechte, unabhängig davon, ob es sich um soziale, wirtschaftliche, kulturelle, bürgerliche oder politische Rechte handelt; erkennt die Debatten darüber an, wie der UNHRC gestärkt werden kann, ohne dass man sich des Pakets „Institutioneller Aufbau“ bedient;

⁽¹⁾ Angenommene Texte P6_TA(2009)0073.

⁽²⁾ Angenommene Texte P6_TA(2007)0032.

Donnerstag, 25. Februar 2010

Mitwirkung der Europäischen Union

26. erkennt die aktive Mitwirkung der EU und ihrer Mitgliedstaaten an der Arbeit des UNHRC an, beglückwünscht Belgien zu einer bisher erfolgreichen UNHRC-Präsidentschaft und begrüßt die Prioritäten des spanischen EU-Vorsitzes im Bereich der Menschenrechte;

27. fordert den Rat und die Kommission auf, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, die Ratifizierung des Römischen Statuts durch alle Länder und nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2003/444/GASP des Rates vom 16. Juni 2003 zum Internationalen Strafgerichtshof⁽¹⁾ und dem Aktionsplan von 2004 mit Folgemaßnahmen zum Gemeinsamen Standpunkt zu fördern; erkennt das Abkommen über Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen der EU und dem IStGH an und fordert auf dieser Grundlage die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, mit dem Gerichtshof in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und ihn in erforderlicher Weise zu unterstützen; stellt fest, dass die erste Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala, Uganda, stattfinden und ein entscheidender Schritt für die weitere Entwicklung des Gerichtshofs sein wird;

28. ist der Auffassung, dass die neue institutionelle Struktur der EU die Gelegenheit bietet, die Kohärenz, Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit der Tätigkeit der EU im UNHRC zu steigern; fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission auf, dafür zu sorgen, dass praktische Schritte unternommen werden, um den Vertrag von Lissabon umzusetzen, damit eine übermäßig lange Übergangszeit vermieden wird, die der Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Union schaden würde, und sicherzustellen, dass durch neue Vereinbarungen die Fähigkeit der EU zur regionenübergreifenden Einbindung und Zusammenarbeit mit Staaten anderer Blöcke bei gemeinsamen Initiativen gestärkt wird;

29. erteilt der seiner Delegation für die 13. Tagung des UNHRC den Auftrag, die in dieser Entschließung ausgedrückten Bedenken zur Sprache zu bringen, fordert die Delegation auf, dem Unterausschuss für Menschenrechte über ihren Besuch Bericht zu erstatten, und erachtet es als zweckmäßig, weiterhin Delegationen des Europäischen Parlaments zu wichtigen Tagungen des UNHRC zu entsenden;

*

* *

30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem VN-Sicherheitsrat, dem VN-Generalsekretär, dem Präsidenten der 64. VN-Generalversammlung, dem Präsidenten des VN-Menschenrechtsrates, der Hohen Kommissarin der VN für Menschenrechte und der vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten geschaffenen Arbeitsgruppe EU-VN zu übermitteln.

(1) http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/l_15020030618de00670069.pdf.

Donnerstag, 25. Februar 2010

Peking +15 – UN-Plattform für Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter

P7_TA(2010)0037

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zu Peking +15 – UN-Plattform für Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter

(2010/C 348 E/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Vierte Weltfrauenkonferenz, die im September 1995 in Peking stattfand, die Erklärung und die Aktionsplattform von Peking und die entsprechenden Abschlussdokumente, die anlässlich der nachfolgenden Sondertagungen der Vereinten Nationen Peking +5 und Peking +10 über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking am 9. Juni 2000 bzw. am 11. März 2005 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) von 1979,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. September 2009 mit dem Titel „Systemweite Kohärenz“ (A/RES/63/311), in der die Zusammenlegung der verschiedenen mit der Gleichstellung der Geschlechter befassten Stellen zu einer kombinierten Institution nachdrücklich unterstützt wird,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 21 und 23,
- gestützt auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, in dem die gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten wie Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Männern und Frauen betont werden,
- gestützt auf Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem auf die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts Bezug genommen wird,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. März 2006 mit dem Titel „Ein Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010“ (KOM(2006)0092),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Dezember 1998, wonach die jährliche Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking quantitative und qualitative Indikatoren und Maßstäbe umfasst,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der für die Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten, die diese am 4. Februar 2005 im Zusammenhang mit der Zehnjahresüberprüfung der Aktionsplattform von Peking angenommen und in der sie u. a. ihre nachdrückliche Unterstützung und ihr Engagement für die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking bekräftigt haben,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. und 3. Juni 2005, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert werden, die institutionellen Mechanismen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu stärken und einen Rahmen für die Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking zu schaffen, um eine durchgängigere und systematischere Kontrolle dieses Prozesses zu erreichen,

Donnerstag, 25. Februar 2010

- unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat im März 2006 angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2007 zum Thema „Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit“,
 - unter Hinweis auf den umfassenden Bericht des schwedischen Vorsitzes der Europäischen Union mit dem Titel „Peking +15: die Aktionsplattform und die Europäische Union“, in dem die Hindernisse genannt werden, die gegenwärtig der vollständigen Gleichstellung der Geschlechter entgegenstehen,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Juni 1995 zur Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking: „Gleichstellung, Entwicklung und Frieden“ ⁽²⁾ und vom 10. März 2005 zu Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz - Aktionsplattform (Peking +10) ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Anfragen von 26. Januar 2010 an die Kommission und den Rat zu Peking +15-UN Plattform für Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter (O-0006/2010– B7-0007/2010, O-0007/2010– B7-0008/2010),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die strategischen Ziele der Aktionsplattform von Peking trotz aller Bemühungen bislang nicht erreicht worden sind, dass Ungleichheit und Geschlechterstereotype fortbestehen und Frauen in den in der Plattform angesprochenen Bereichen weiterhin eine den Männern untergeordnete Position einnehmen,
- B. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein im Vertrag über die Europäische Union verankertes Grundprinzip der Europäischen Union ist und zu ihren Zielen und Aufgaben gehört und dass die Union insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, dass der Gleichstellungsaspekt bei all ihren Tätigkeiten durchgängig Berücksichtigung findet,
- C. in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen einen unveräußerlichen, festen und untrennbaren Bestandteil der universellen Menschenrechte darstellt und von wesentlicher Bedeutung dafür ist, dass Frauen und Mädchen, Frieden, Sicherheit und Entwicklung Fortschritte machen,
- D. in der Erwägung, dass es entscheidend ist, Männer und Jungen aktiv in Maßnahmen und Programme zur Förderung der Geschlechtergleichstellung einzubeziehen und Männern realistische Möglichkeiten insbesondere in Bezug auf Vaterschaftsurlaub für eine gleichberechtigte Übernahme familiärer und häuslicher Pflichten zu eröffnen,
- E. in der Erwägung, dass bedeutende Synergien bei wesentlichen Inhalten zwischen dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und der Aktionsplattform gefunden werden können, da viele der entscheidenden Bereiche der Plattform von dem Übereinkommen ausdrücklich abgedeckt werden,
- F. in der Erwägung, dass das CEDAW den 30. Jahrestag seiner Unterzeichnung am 18. Dezember 1979 wie auch den 10. Jahrestag des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen begangen hat, das den CEDAW-Ausschuss ermächtigt, von Einzelpersonen vorgebrachte Beschwerden über Rechtsverletzungen anzuhören, und in der Erwägung, dass bisher 186 Länder das Übereinkommen ratifiziert und 98 dieser Länder das Fakultativprotokoll ratifiziert haben,
- G. in der Erwägung, dass die Überarbeitung der Erklärung von Peking und die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei der vollständigen Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele als Themen für die 54. Sitzung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau der Vereinten Nationen (das sogenannte Peking +15-Treffen) ausgewählt wurden,

⁽¹⁾ Bull. EG 3-2002, Ziffer I.13.

⁽²⁾ ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 92.

⁽³⁾ ABl. C 320 E vom 15.12.2005, S. 247.

Donnerstag, 25. Februar 2010

1. betont, dass trotz der bei der Verwirklichung der strategischen Ziele der Aktionsplattform von Peking erreichten Fortschritte Ungleichheit und Geschlechterstereotype fortbestehen und Frauen in den in der Plattform genannten Bereichen weiterhin eine den Männern untergeordnete Position einnehmen;
2. bedauert den Mangel an aktuellen, zuverlässigen und vergleichbaren Daten – sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene – für die für die Folgemaßnahmen zur Pekinger Aktionsplattform beschlossenen Indikatoren, die bereits für viele der in der Aktionsplattform von Peking genannten Problembereiche entwickelt wurden, darunter Frauen und Armut, Gewalt gegen Frauen, institutionelle Mechanismen, Frauen und bewaffnete Konflikte sowie Mädchen;
3. fordert die Kommission auf, die jährliche Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking weiterzuentwickeln sowie die Indikatoren und die analytischen Berichte als Beitrag zu verschiedenen Politikbereichen und als Grundlage für neue Initiativen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter wirksam einzusetzen;
4. erachtet es für notwendig, dass die Kommission einen mittelfristigen Plan für eine regelmäßige Nachbereitung und Überprüfung der Indikatoren, die bereits für die Folgemaßnahmen zur Aktionsplattform von Peking entwickelt wurden, vorlegt und dabei sämtliche verfügbaren Ressourcen, einschließlich des Fachwissens der für das Gender Mainstreaming zuständigen hochrangigen Expertengruppe der Kommission, nutzt;
5. fordert die Kommission auf, bei der Vorbereitung ihrer Folgestrategie zu ihrem Fahrplan die Wirtschafts- und Finanzkrise, die Auswirkungen des Klimawandels auf Frauen, nachhaltige Entwicklung, die alternde Gesellschaft, die Lage von Frauen aus ethnischen Minderheiten, insbesondere von Roma-Frauen, sowie die gegenwärtigen Fahrplan-Prioritäten: gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer, einschließlich Unterpunkt 1.6 zur Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen aus ethnischen Minderheiten und Migrantinnen, Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen, die Bekämpfung geschlechterbezogener Gewalt, den Abbau von Geschlechterstereotypen in der Gesellschaft sowie die Förderung von Geschlechtergleichstellung in der Außen- und Entwicklungspolitik zu berücksichtigen;
6. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Teilhabe von Frauen, die Gleichstellung der Geschlechter und Gender Mainstreaming in der Entwicklungszusammenarbeit, auch durch den Abschluss und die Annahme eines EU-Gender-Aktionsplans voranzubringen und dies im Einklang mit der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und dem Aktionsplan von Accra;
7. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Vorbereitung ihrer Folgestrategie zu ihrem Fahrplan einen stärkeren Bezug zur Aktionsplattform von Peking herzustellen und zu gewährleisten, dass es eine größere Kohärenz zwischen der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter und den Anstrengungen gibt, die in der Aktionsplattform von Peking festgelegten Ziele zu erreichen;
8. unterstützt nachdrücklich die Schaffung der neuen Institution der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Politik und operative Tätigkeiten kombiniert, und fordert alle UN-Mitgliedstaaten und insbesondere die EU-Staaten auf zu gewährleisten, dass die neue Institution finanziell und personell umfangreich ausgestattet und von einem UN-Vizegeneralsekretär, der für die Gleichstellung der Geschlechter zuständig ist, geleitet wird;
9. unterstreicht, dass sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein fester Bestandteil der Frauenrechte-Agenda sind und dass die Anstrengungen, die reproduktiven Rechte und die reproduktive Gesundheit von Frauen sowohl in Europa und weltweit zu verbessern, unbedingt verstärkt werden müssen;
10. unterstreicht, dass sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein fester Bestandteil der Frauenrechte-Agenda sind;
11. betont, dass Abtreibung nicht als eine Methode der Familienplanung gefördert werden sollte und dass in allen Fällen Vorkehrungen für die humane Behandlung und Beratung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen haben, getroffen werden sollten;

Donnerstag, 25. Februar 2010

12. fordert die Europäische Union im Rahmen des neuen Rechtsrahmens, der durch den Vertrag von Lissabon geschaffen wurde, auf, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und seinem Fakultativprotokoll beizutreten;
 13. ermutigt das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen, im Hinblick auf eine verstärkte Umsetzung der aus der Plattform herrührenden Verpflichtungen den Wissensaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in allen Bereichen, die in der Aktionsplattform von Peking genannt werden, über das Programm zum Austausch bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter zu fördern;
 14. fordert, dass bei der Überprüfung der Lissabon-Strategie 2010 eine wichtige Priorität beziehungsweise ein wichtiges Kapitel zur Gleichstellung der Geschlechter zusammen mit neuen Zielen aufgenommen wird, ein stärkerer Bezug zur Aktionsplattform von Peking hergestellt wird und die für die Folgemaßnahmen zur Aktionsplattform von Peking entwickelten Indikatoren genutzt werden, damit der Gleichstellungsaspekt in den nationalen Reformprogrammen sowie in den nationalen Berichten über Strategien für Sozialschutz und soziale Integration stärker berücksichtigt wird;
 15. fordert die Kommission auf, die Fortschritte in den Problembereichen, die in der Aktionsplattform von Peking festgestellt und für die bereits Indikatoren, die für die Folgemaßnahmen zur Aktionsplattform von Peking entwickelt wurden, verabschiedet wurden, regelmäßig zu überprüfen;
 16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, spezifische politische Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich aktiver Maßnahmen, anzunehmen und umzusetzen, um die Erreichung einer faktischen Gleichstellung der Geschlechter zu beschleunigen und die umfassende Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen zu fördern;
 17. begrüßt die Bedeutung, die der Gleichstellung der Geschlechter in den Plänen des spanischen Ratsvorsitzes eingeräumt wird;
 18. erkennt an, dass sich Gender Mainstreaming und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung als Strategien gegenseitig ergänzen und dass sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene die Strukturen gestärkt und die Methoden wirksam angewendet werden müssen;
 19. ermutigt das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen, die Strategien und Instrumente für Gender Mainstreaming, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei Folgenabschätzungen und Haushaltsplanung, weiterzuentwickeln;
 20. bekräftigt die Notwendigkeit, Gender Mainstreaming in Rechtsetzungs-, Haushalts- und anderen wichtigen Verfahren, Strategien, Programmen und Projekten in verschiedenen Politikfeldern, einschließlich der Wirtschaftspolitik, der Integrationspolitik, der offenen Koordinierungsmethode sowohl für Beschäftigung als auch für Sozialschutz und soziale Eingliederung, der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa, der Außen- und Entwicklungspolitik sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik konsequent umzusetzen und zu überwachen und die systematische Anwendung der Indikatoren, die für die Folgemaßnahmen zur Aktionsplattform von Peking entwickelt wurden, in allen relevanten Politikbereichen und -verfahren zu fördern;
 21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Donnerstag, 25. Februar 2010

Grünbuch über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik

P7_TA(2010)0039

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zum Grünbuch „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“ (2009/2106(INI))

(2010/C 348 E/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2002 zu dem Grünbuch der Kommission über die Zukunft der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände (Übereinkommen von New York, angenommen am 4. August 1995),
- unter Hinweis auf den Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei, der am 31. Oktober 1995 verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf den im Mai 2008 verabschiedeten EIFAC-Kodex für die Praxis der Freizeitfischerei,
- unter Hinweis auf die Schlusserklärung des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat am 15./16. Juni 2006 verabschiedete erneuerte Strategie der EU für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Rolle der GFP bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete (KOM(2008)0187) und seine Entschließung vom 13. Januar 2009 zu der GFP und den Ökosystemansatz beim Fischereimanagement ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über auf Nutzungsrechten basierende Bewirtschaftungsinstrumente in der Fischerei (KOM(2007)0073) und auf seine Entschließung vom 10. April 2008 zu den auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftungsinstrumenten in der Fischerei ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. C 271 E vom 7.11.2002, S. 67.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0009.

⁽⁵⁾ ABl. C 247 E vom 15.10.2009, S. 1.

Donnerstag, 25. Februar 2010

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Fischereisektor der EU mithilfe des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags“ (KOM(2006)0360) und seine EntschlieÙung vom 6. September 2007 zu der Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Fischereisektor der EU mithilfe des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Politik zur Einschränkung von unerwünschten Beifängen und zur Abschaffung von Rückwürfen in der europäischen Fischerei“ (KOM(2007)0136) und seine EntschlieÙung vom 31. Januar 2008 zu dieser Mitteilung ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 24. April 2009 zu dem Thema „Entscheidungsfindung im Rahmen der GFP: Europäisches Parlament, regionale Beiräte und sonstige Akteure“ ⁽³⁾ und vom 6. September 2006 zu dem Aktionsplan 2006–2008 zur Vereinfachung und Verbesserung der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. September 2008 mit dem Titel „Eine Europäische Strategie für die Meeresforschung und die maritime Forschung: Ein kohärenter Rahmen für den Europäischen Forschungsraum zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ozeanen und Meeren“ (KOM(2008)0534) und seine EntschlieÙung vom 19. Februar 2009 zu der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 6. Juli 2005 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds ⁽⁶⁾, vom 15. Juni 2006 zu der Küstenfischerei und den Problemen der von der Küstenfischerei abhängigen Gemeinden ⁽⁷⁾, vom 15. Dezember 2005 zu dem Thema „Frauennetze: Fischerei, Landwirtschaft und Diversifizierung“ ⁽⁸⁾ und vom 28. September 2006 zu der wirtschaftlichen Lage der Fischwirtschaft und ihrer Verbesserung ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 7/2007 des Rechnungshofes über die Überwachungs-, Inspektions- und Sanktionssysteme betreffend die Vorschriften zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Fischereiresourcen, auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nichtgemeldeten und unregulierten Fischerei ⁽¹⁰⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern ⁽¹¹⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹²⁾ sowie auf seine EntschlieÙungen vom 23. Februar 2005 ⁽¹³⁾, vom 15. Februar 2007 ⁽¹⁴⁾, vom 5. Juni 2008 ⁽¹⁵⁾, vom 10. April 2008 ⁽¹⁶⁾ und vom 22. April 2009 ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Dezember 2007 zu der GMO für den Sektor Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Einleitung einer Diskussion über eine Gemeinschaftsregelung für Fischerei-Umweltsiegel“ (KOM(2005)0275) und seine EntschlieÙung vom 7. September 2006 zu diesem Thema ⁽¹⁹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 187 E vom 24.7.2008, S. 228.

⁽²⁾ ABl. C 68 E vom 21.3.2009, S. 26.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0317.

⁽⁴⁾ ABl. C 305 E vom 14.12.2006, S. 155.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0065.

⁽⁶⁾ ABl. C 157 E vom 6.7.2006, S. 324.

⁽⁷⁾ ABl. C 300 E vom 9.12.2006, S. 504.

⁽⁸⁾ ABl. C 286 E vom 23.11.2006, S. 519.

⁽⁹⁾ ABl. C 306 E vom 15.12.2006, S. 417.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33.

⁽¹²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. C 304 E vom 1.12.2005, S. 258.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 502.

⁽¹⁵⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0245.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 247 E vom 15.10.2009, S. 87.

⁽¹⁷⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0255.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 305 E vom 18.12.2008, S. 271.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 305 E vom 14.12.2006, S. 233.

Donnerstag, 25. Februar 2010

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf seine Entschlie­ßung vom 7. Mai 2009 zu den neuen Aufgaben und Zuständigkeiten des Parlaments bei der Umsetzung des Vertrags von Lissabon ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßungen vom 12. Juli 2007 zu dem Grünbuch mit dem Titel „Die künftige Meerespolitik der Europäischen Union: Eine europäische Vision für Ozeane und Meere“ ⁽²⁾ und vom 2. September 2008 zu Fischerei und Aquakultur im Rahmen des integrierten Küstenzonenmana­gements in Europa ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 4. Februar 2009 zum Thema „2050: die Zukunft beginnt heute – Empfehlungen für eine künftige integrierte EU-Klimaschutzpolitik“ ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 25. November 2009 zu der Strategie der Europäischen Union für die Konferenz zum Klimawandel in Kopenhagen ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 4. Dezember 2008 zu der Erstellung eines Europäischen Kormoran-Managementplans zur Reduzierung der zunehmenden Schäden durch Kormorane für Fischbestände, Fischerei und Aquakultur ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission zu einer integrierten Meerespolitik und insbesondere die Mitteilung „Leitlinien für einen integrierten Ansatz der Meerespolitik: Bewährte Verfahren der integrierten meerespolitischen Entscheidungsfindung und der Konsultation der Interessengruppen“ (KOM(2008)0395), „Fahrplan für die maritime Raumordnung: Ausarbeitung gemeinsamer Grund­sätze in der EU“ (KOM(2008)0791) und „Die internationale Dimension der integrierten Meerespolitik der Europäischen Union“ (KOM(2009)0536) sowie auf den aktuellen Fortschrittsbericht zur integrierten Meerespolitik der EU (KOM(2009)0540),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Zukunft für die Aquakultur – Neuer Schwung für die Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aqua­kultur“ (KOM(2009)0162),
 - in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“ (KOM(2009)0163),
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0014/2010),
- A. unter Hinweis darauf, dass die Erhaltung der Fischbestände wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Fischerei die Allgemeinheit mit Fisch versorgen kann und für die Ausgewogenheit des Lebens­mittelangebots in den einzelnen Mitgliedstaaten und der ganzen EU sorgt, sowie auf den beträchtlichen Beitrag dieses Sektors zum sozioökonomischen Wohlstand der Küstengemeinden, zur Entwick­lung auf lokaler Ebene, zur Beschäftigung, zur Erhaltung bzw. Schaffung von Wirtschaftstätigkeit in den vor- und den nachgeschalteten Wirtschaftszweigen, zur Versorgung mit Frischfisch und zur Erhaltung örtlicher kultureller Traditionen;
- B. in der Erwägung, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 die ständige Grundlage für die Regelung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) sein muss, besonders was seine Vorschriften über die internationale Bewirtschaftung der Fischerei angeht,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0373.

⁽²⁾ ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 531.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0382.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0042.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2009)0089.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0583.

Donnerstag, 25. Februar 2010

- C. in der Erwägung, dass die Reform der GFP der in den Verträgen niedergelegten Umweltpolitik der EU und der Erklärung von Bali vom Dezember 2007 Rechnung tragen muss,
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Union ein Subjekt des internationalen Rechts ist und dass aufgrund des Inhalts ihrer Verträge und der Regeln für ihre Tätigkeit die ausdrückliche Absicht besteht, die Integration ihrer Politikbereiche auf wirtschafts-, sozial- und allgemeinpolitischem Gebiet zu gewährleisten, was auch für die GFP gilt,
- E. in der Erwägung, dass das grundlegende Ziel der GFP in der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 festgelegt ist und darin besteht, für die nachhaltige Entwicklung der Fischerei zu sorgen, sie wirtschaftlich und sozial tragfähig zu machen und die Meeresressourcen in einem biologisch guten Zustand zu halten, der wesentliche Voraussetzung für die gegenwärtige und künftige Ausübung der Fischereitätigkeit ist,
- F. in der Erwägung, dass die GFP ihre grundlegende Zielsetzung nicht erfüllt und gezeigt hat, dass eine von oben verordnete, übermäßig zentralisierte Politik nicht funktioniert,
- G. unter Hinweis auf die Verschiedenheit der europäischen Meere und die Besonderheiten der Flotten und der Fischfangpraxis auf jedem dieser Meere,
- H. unter Hinweis darauf, dass der Rat in seiner Entschließung vom 3. November 1976 und insbesondere in deren Anlage VII Maßnahmen vorgesehen hat, durch die den besonderen Bedürfnisse von Regionen, deren Bevölkerungen besonders von der Fischerei und den mit ihr zusammenhängenden Tätigkeiten abhängen, Rechnung getragen wird,
- I. in der Erwägung, dass die GFP sich laut Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 „auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung lebender aquatischer Ressourcen, die Aquakultur und die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur erstreckt, soweit diese Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder in Gemeinschaftsgewässern oder durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft oder, unbeschadet der Tatsache, dass in erster Linie der Flaggenstaat zuständig ist, von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden“,
- J. unter Hinweis darauf, dass 88 % der Bestände der Gemeinschaft über die höchstmögliche Dauerfangmenge hinaus befischt werden und dass sich 30 % dieser Bestände außerhalb der biologisch unbedenklichen Grenzen befinden, was sich erheblich auf die Fortbestandsfähigkeit der Fischerei auswirkt,
- K. in der Erwägung, dass die Durchführung der GFP in unmittelbarer Wechselbeziehung mit so umfangreichen Gebieten wie Umweltschutz, Klimaschutz, Sicherheit, Gesundheit, Verbraucherschutz, regionale Entwicklung, Binnenhandel und internationaler Handel, Beziehungen mit Drittländern und Entwicklungszusammenarbeit steht, sodass es wesentlich darauf ankommt, unter uneingeschränkter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips eine ausgewogene und behutsame Harmonisierung zwischen all diesen Bereichen herbeizuführen,
- L. unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 2008/56/EG die notwendigen Maßnahmen zu treffen haben, um bis spätestens 2020 in den Seegebieten der Europäischen Union einen guten ökologischen Zustand herbeizuführen oder zu erhalten, was die Regulierung der Fischfangtätigkeiten im Rahmen der GFP erforderlich macht,
- M. unter Hinweis darauf, dass ein deutliches Gefälle zwischen dem Einkommensniveau der von der Fischerei abhängigen Bevölkerung und demjenigen anderer Bevölkerungsgruppen besteht und dass dieser Bevölkerung ein ausgewogener Lebensstandard gewährleistet werden muss, besonders durch Erhöhung der einzelnen Einkommen,
- N. in der Erwägung, dass die gegenwärtige geopolitische, wirtschaftliche und soziale Lage sowie die Konzipierung eines strategischen Plans und Aktionsplans zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Meere Europas und der Welt (integrierte Meerespolitik) unser Eintreten für die Schaffung einer in ökologischer und sozioökonomischer Hinsicht nachhaltigen GFP rechtfertigen, bei der die Entscheidungsbefugnisse des Parlaments gestärkt werden, wie es im Vertrag von Lissabon vorgesehen ist,
- O. in der Erwägung, dass die Fischerei zu den wesentlichen Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Nutzung des Meeres und seiner Ressourcen gehört und daher als entscheidender Bestandteil der Konzeption der integrierten Meerespolitik (IMP) anzusehen ist,

Donnerstag, 25. Februar 2010

- P. in der Erwägung, dass die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC), der Forscher aus der ganzen Welt angehören, die Folgen des Klimawandels bewertet hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass zahllose Ökosysteme durch eine Kombination von völlig neuartigen Faktoren und durch den Klimawandel bedingten Störungen bedroht sein können,
- Q. in der Erwägung, dass die Art der Beschränkungen, denen die Regionen in äußerster Randlage ausgesetzt sind und deren Dauerhaftigkeit, Intensität und Zusammenwirken diese Regionen von den übrigen EU-Regionen mit geografischen Benachteiligungen und/oder demografischen Problemen unterscheiden, im primärem Gemeinschaftsrecht anerkannt und vor kurzem auch im Vertrag über die Arbeitsweise der EU berücksichtigt worden ist,
- R. in der Erwägung, dass die GFP, damit sie partizipativer wird und mehr Wirkung erzielt, umgestaltet werden muss, sodass sie Nutzen aus der fachgebietsübergreifenden Mitwirkung aller unmittelbar oder mittelbar mit der Fischerei verbundenen Beteiligten zieht, – der Berufs- und der Freizeitfischer, der Aquakulturbetriebe, der Verarbeitungsbetriebe, der Händler, der Reeder, der Vertreter dieser Gruppen, der Zivilgesellschaft (einschließlich nichtstaatliche Organisationen für Umweltschutz und Entwicklung), der Wissenschaft und der institutionellen Entscheidungsträger,
- S. in der Erwägung, dass diese neue Reform der GFP bereits eine bessere Anpassung der Fischereipolitik an die Binnenmarktregeln bewirken sollte,
- T. in der Erwägung, dass trotz gewisser Fortschritte, die nach der Überarbeitung der GFP von 2002 erreicht wurden, die grundlegenden Probleme der Überkapazität der Flotte und der Knappheit bestimmter Fischereiressourcen fortbestehen, in den einzelnen Regionen unterschiedlich groß sind und sich in den letzten Jahren noch verschärft haben, woraus sich erhebliche nachteilige Folgen für die Nicht-Zielarten und die Meeresumwelt überhaupt und ein schlechter Zustand der Ökosysteme ergeben haben,
- U. in der Erwägung, dass Probleme wie Überkapazitäten und Knappheit der Fischereiressourcen angesichts der riesigen Unterschiede bei den Flotten und den Fischereien nicht als hausgemacht und nicht als allgemein verbreitet angesehen werden sollten und dass die Lösungen solcher Probleme so konzipiert und durchgeführt werden sollten, dass den großen regionalen Unterschieden in der EU insgesamt Rechnung getragen wird,
- V. unter Hinweis darauf, dass unsere Meere größere Mengen an Fisch ernähren können als gegenwärtig und dass, wenn die Bestände sich erholen könnten, Obergrenzen festgelegt werden könnten, die den Fang erheblich größerer Mengen Fisch ermöglichen würden, ohne dass die Nachhaltigkeit leidet,
- W. unter Hinweis darauf, dass der Umfang der Rückwürfe unvertretbar groß ist und dass Fischer in extremen Fällen angeben, ganze 80 % ihrer Fänge bestünden aus Rückwürfen,
- X. in der Erwägung, dass der größte Misserfolg, was die GFP betrifft, die Bestandserhaltungs- und -bewirtschaftungspolitik war, die seit ihrer Einführung nicht geändert oder aktualisiert wurde, und dass es daher notwendig ist, sich auf die Konzipierung eines neuen Modells für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände zu konzentrieren,
- Y. in der Erwägung, dass die Europäische Union aufgrund von in den internationalen Gremien eingegangenen Verpflichtungen die Bewirtschaftung auf der Grundlage des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY), den Vorsorgeansatz und den ökosystemorientierten Ansatz als Ziele für ihre Fischereipolitik festgelegt hat,
- Z. in der Erwägung, dass die Erhaltung moderner, wettbewerbsfähiger, umweltverträglicher und sicherer Fangflotten durchaus mit einer Verringerung der Fangmöglichkeiten in Einklang stehen kann, die im Übrigen von bestimmten Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Umfang und auf der Basis zuverlässiger naturwissenschaftlicher Forschungen geleistet wurde, damit die Fangmöglichkeiten besser an den Umfang der verfügbaren Ressourcen angepasst werden, und dass sich die Interessenvertreter statt restriktiver Maßnahmen für Maßnahmen mit positiven und allmählich spürbaren Auswirkungen ausgesprochen haben, wie etwa Maßnahmen zur Vergrößerung der fischbaren Biomasse, die Verringerung der Fangtage, die Einrichtung biologischer Schutzzonen und die Aufwertung der handwerklichen Fischerei,

Donnerstag, 25. Februar 2010

- AA. in der Erwägung, dass die Fischerei zu den Wirtschaftsbereichen gehört, die am meisten durch den Rückgang der Fischbestände aufgrund des schlechten Zustands der Meeresökosysteme bedroht sind, und dass die Zukunftsfähigkeit der Fischerei davon abhängen wird, ob es gelingt, im Wege der Wiederherstellung der Gesundheit und des Gleichgewichts des gesamten Meeresökosystems diese Entwicklung umzukehren, sowie in der Erwägung, dass dieser Wirtschaftsbereich deshalb selbst zur Wiederherstellung eines Gleichgewichts beitragen muss, das ihn zukunftsfähig macht und mittel- und langfristig für die Verbesserung seiner Rentabilität sorgt,
- AB. in der Erwägung, dass die Fischfangtätigkeit den Fortbestand zahlloser Küstengemeinden trägt, die den Fischfang seit Generationen betreiben und dadurch auch zur wirtschaftlichen und sozialen Dynamik dieser Regionen und zum kulturellen Erbe der EU beigetragen haben, und dass die Fischereipolitik so konzipiert werden muss, dass sie unter Wahrung historischer Rechte die Lebensgrundlagen in allen traditionellen Fischereiregionen Europas schützt,
- AC. in der Erwägung, dass historische Rechte zuvor durch den Grundsatz der relativen Stabilität geschützt worden sind und dass die Vorteile, die Küstengemeinschaften durch die relative Stabilität erreichen, bei diesen Gemeinschaften bleiben müssen, ohne Ansehen der Ausgestaltung künftiger Bewirtschaftungssysteme,
- AD. in der Erwägung, dass die handwerkliche Fischereiflotte und die in hohem Maße von der Fischerei abhängigen Gebiete einer gesonderten Behandlung und einer größeren sozioökonomischen Unterstützung im Rahmen der neuen GFP bedürfen,
- AE. unter Hinweis darauf, dass Frauen, obwohl sie auf dem Teilsektor Fischfang nur schwach vertreten sind, eine wichtige Gruppe sind wegen der wesentlichen Beiträge die sie auf mit der GFP unmittelbar zusammenhängenden Gebieten leisten, wie unter anderem Aquakultur, Verarbeitung, Vermarktung, Forschung, Abwicklung der Geschäftstätigkeit, Fortbildung und Sicherheit auf See,
- AF. unter Hinweis darauf, dass Frauen, ähnlich wie es bereits im Bereich der Landwirtschaft festgestellt wurde, auch in der Fischerei durch Ungleichheiten benachteiligt sind, die in niedrigerem Arbeitsentgelt (oder gar fehlendem Arbeitsentgelt), in geringeren Sozialleistungen und sogar gelegentlich in Hindernissen für ihre volle Beteiligung in den Führungsgremien einzelner Gemeinschaften oder Vereinigungen zum Ausdruck kommen,
- AG. in der Erwägung, dass die Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur eine wichtige und zunehmend beanspruchte Quelle für die Versorgung mit hochwertigem Eiweiß und gesunden Fettstoffen darstellen, die für den Nahrungsbedarf der EU unentbehrlich sind,
- AH. in der Erwägung, dass die Fischereiflotte und Fischerei der Gemeinschaft eine besonders gute Lebensmittelversorgung sicherstellen und wesentlich zur Beschäftigung, zum sozialen Zusammenhalt und zur Dynamik in den Küstenregionen, den EU-Regionen in Randlage und extremer Randlage und den Inselregionen beitragen,
- AI. in der Erwägung, dass das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen mit einer zugelassenen Lebensmittelkennzeichnung vom Fang über die Mast- oder Verarbeitungsvorgänge (je nach Wirtschaftszweig) bis zur Vermarktung auf Nachhaltigkeitskriterien beruhen und zu einer besseren Sensibilisierung von Erzeugern und Verbrauchern für eine nachhaltige Fischerei beitragen muss,
- AJ. unter Hinweis darauf, dass die FAO wichtige Beiträge auf dem Gebiet der Umweltkennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen geleistet hat und dass ihr für Fischerei zuständiger Ausschuss im März 2005 einschlägige Leitlinien ausgearbeitet hat, die von der Kommission berücksichtigt werden sollten,
- AK. in der Erwägung, dass bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung einer bestimmten Region die Wechselwirkung zwischen den Umweltmedien und dem Menschen zur Geltung kommen und die Lebensqualität in Küstengemeinden verbessert werden sollte, und dass eine Politik für die Fischerei von der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen dem Wohl der Fischereigemeinden und der Nachhaltigkeit der Ökosysteme, deren Teil sie sind, ausgehen muss;

Donnerstag, 25. Februar 2010

- AL. in der Erwägung, dass die handwerklichen Flotten und die Flotten mit einer stärkeren gewerblichen und industriellen Ausrichtung ganz unterschiedliche Besonderheiten und Probleme aufweisen, die nicht in ein einheitliches Modell passen und daher einer unterschiedlichen Behandlung bedürfen,
- AM. unter Hinweis darauf, dass, wie heute allgemein anerkannt wird, Instrumente bereitstehen, die einen anderen Ansatz zur Fischereibewirtschaftung ermöglichen und die geeignet sind, die bisherigen Systeme vorteilhaft zu ergänzen und eine wesentliche Rolle für die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Fischerei zu spielen,
- AN. unter Hinweis darauf, dass einzelne Mitgliedstaaten eigene Regelungen eingeführt haben, wie Systeme mit Bestandserhaltungsgutschriften, durch die positive Innovationen in der Fischerei begünstigt werden sollen, und dass solche auf der nationalen Ebene getroffenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretern an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden können,
- AO. in der Erwägung, dass die Modelle der Fischereibewirtschaftung sorgfältig abgewogen werden müssen, und zwar unter Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und fischereibezogenen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten und durchaus auch unter Beachtung des Subsidiaritätsgedankens, mit dem Ziel einer insgesamt ausgewogenen Ressourcenbewirtschaftung und der Förderung des anteilmäßig gerechten Zugangs der einzelnen Flotten,
- AP. unter Hinweis darauf, dass die Tätigkeiten der Fischereiwirtschaft schwerpunktmäßig in wirtschaftlich schwachen Regionen – zumeist Regionen des Ziels 1 – ausgeübt werden und dass sich die Krise dieses Sektors erheblich auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den genannten Regionen auswirkt,
- AQ. unter Hinweis darauf, dass der Nutzen von Meeresschutzgebieten mit lückenlosem Fangverbot als ein wirkungsvolles Mittel zum Schutz von Meeresökosystemen und für eine vorteilhafte Bewirtschaftung der Fänge allgemein erkannt wird, sofern ihre Einrichtung und ihr Schutz bestimmten Mindestnormen entsprechen,
- AR. in der Erwägung, dass die strategische Bedeutung der Aquakultur und ihrer Entwicklung auf Gemeinschaftsebene sowohl unter sozioökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten als auch unter dem der Ernährungssicherheit extrem hoch einzuschätzen ist, dass jedoch die Fischereiwirtschaft eine Schädigung der jeweiligen Meeresumwelt und die Auszehrung von Wildfischbeständen, besonders von kleinen pelagischen Arten, die als Futter für viele Arten der Aquakultur gefangen werden, verhindern muss,
- AS. in der Erwägung, dass die Muschelfischerei integraler Bestandteil des Fischereisektors ist und ihr in bestimmten Küstengebieten große Bedeutung zukommt, dass diese Tätigkeiten im Falle des Muschelsammelns zu Fuß generell von Frauen wahrgenommen werden und dass sie voll in den Geltungsbereich der neuen GFP einbezogen werden sollten,
- AT. in der Erwägung, dass die EU ihre Entwicklungspolitik und die GFP koordinieren und dabei mehr materielle, personelle, technische und finanzielle Mittel für ihre Politik der Entwicklungszusammenarbeit mit Drittstaaten auf dem Gebiet der Fischerei einsetzen muss,
- AU. in der Erwägung, dass die Regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und die Fischerei-Partnerschaftsabkommen entscheidende und immer noch zunehmende Bedeutung für die Verwertung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen in Gemeinschaftsgewässern ebenso wie in internationalen Gewässern haben sollten, auch wenn in mehreren aktuellen Beurteilungen der Qualität der Arbeit solcher Organisationen erhebliche funktionelle Mängel festgestellt wurden, was der Generalversammlung der VN Anlass gegeben hat, Sofortmaßnahmen zur Verbesserung dieser Qualität zu treffen,
- AV. in der Erwägung, dass regionale Bewirtschaftungsgremien eine entscheidende Rolle bei der nachhaltigen Nutzung der Fischerei in Gemeinschaftsgewässern spielen sollten, wobei Bewirtschaftungsentscheidungen auf einer geeigneteren Ebene unter Beteiligung der jeweiligen Interessenvertreter zugelassen werden sollten,
- AW. in der Erwägung, dass die externe Politik im Rahmen der GFP wesentlich dazu beiträgt, die Versorgung der Industrie und der Verbraucher zu gewährleisten, weil mehr als ein Drittel der Gemeinschaftserzeugung aus internationalen Fischgründen und Gewässern kommt, die zur AWZ von Drittländern gehören,

Donnerstag, 25. Februar 2010

- AX. unter Hinweis darauf, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) eine der größten Bedrohungen für die nachhaltige Bewirtschaftung der lebenden aquatischen Ressourcen ist, dass sie die Grundlage der Gemeinsamen Fischereipolitik als solche und die internationalen Anstrengungen, einen verantwortungsbewussteren Umgang mit den Weltmeeren zu fördern, gefährdet und dass die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009, mit der eine gemeinschaftliche Kontrollregelung eingerichtet wurde, die demnächst umgesetzt werden soll, den Zweck hat, die Lenkung und Koordinierung der Überwachungstätigkeit zusätzlich zu fördern,
- AY. unter Hinweis darauf, dass 60 % der in der Europäischen Union verbrauchten Fischmengen außerhalb von EU-Gewässern gefangen werden und dass dieser Anteil teilweise deshalb so groß ist, weil die GFP nicht in der Lage gewesen ist, die zur Deckung des Bedarfs der EU-Bürger notwendigen Niveaus an Fischbeständen zu halten,
- AZ. in der Erwägung, dass die Kommission bereits eingeräumt hat, dass Produkte auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen, die nicht den in der EU verbindlichen Mindestgrößen entsprechen, insbesondere weil die Vermarktungsnormen nicht auf Tiefkühlprodukte angewandt werden,
- BA. in der Erwägung, dass es sich bei einem großen Teil der Beschäftigten in der Fischerei gegenwärtig um Arbeitskräfte aus Drittländern handelt, weil eine solche Tätigkeit für junge Menschen in der Gemeinschaft immer weniger attraktiv wird,
- BB. in der Erwägung, dass der starke Preisrückgang, der in den letzten Jahren bei den meisten Fischarten zu verzeichnen war, sich sehr negativ auf das Einkommen der Erzeuger ausgewirkt hat, während es gleichzeitig zu einem Anstieg ihrer Erzeugungskosten kam, den sie nicht über den Erstverkaufspreis weitergeben können,
- BC. in der Erwägung, dass eine Änderung der Strukturen des Marktes für Fischereierzeugnisse eingetreten ist, auf dem ein akzeptables Gleichgewicht zwischen Erzeugern und Käufern herrschte und inzwischen eine Situation entstanden ist, die von Letzteren aufgrund der Konzentration der Absatz- und Kaufketten in zunehmendem Maße als Oligopol situation empfunden werden kann,
- BD. in der Erwägung, dass viele der Exporte aus Drittländern ein schwerwiegendes Problem für die Wettbewerbsfähigkeit des Gemeinschaftssektors schaffen, weil diese Länder nicht die Normen und Kontrollsysteme einhalten, die für die Erzeuger und Verbraucher in der Gemeinschaft gelten und durch die sich die Erzeugungskosten der Erzeuger in der Gemeinschaft erhöhen,
- BE. in der Erwägung, dass diese Situation der sinkenden Preise langfristig gesehen auch für die Verbraucher nicht von Vorteil ist,

Allgemeines

1. begrüßt die Initiative der Kommission, das vorliegende Grünbuch vorzulegen, und stellt fest, dass diese Initiative ein Beratungsverfahren und eine wichtige Erörterung von Gedanken zu den Beschränkungen und Herausforderungen der gegenwärtigen GFP einleitet und auf deren baldige, tiefgehende Reform abzielt, und ersucht darum, dass auch die Positionen der Interessenvertreter berücksichtigt werden;
2. vertritt die Auffassung, dass die gegenwärtige Reform entscheidende Bedeutung für die Zukunft der europäischen Fischereiwirtschaft hat und dass es, falls es nicht gelingt, eine radikale Reform zu beschließen und zu verwirklichen, womöglich weder Fisch noch Fischereiwirtschaft gibt, wenn die nächste Reform ansteht;
3. stimmt der Aussage im Grünbuch zu, wonach wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit nur mit produktiven Fischbeständen und gesunden Meeresökosystemen möglich ist, weshalb ökologische Nachhaltigkeit Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche und soziale Zukunft der europäischen Fischerei ist;
4. begrüßt die von der Kommission aufgeführten Hauptprinzipien für eine wirkungsvolle und erfolgreiche Reform der GFP, insbesondere die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Fischerei durch Schaffung günstiger Bedingungen für die Einhaltung bewährter Praxis in der Fischerei und die Umgestaltung und Bereitstellung von Modellen für die langfristige Fischereibewirtschaftung, durch die Instrumente zur Ergänzung und Verbesserung des herkömmlichen, derzeit ausschließlich geltenden Systems der zulässigen Gesamtfangmengen und Quoten geschaffen werden sollen und dem Problem der Überkapazität der Flotten begegnet werden soll;

Donnerstag, 25. Februar 2010

5. begrüßt die von der Kommission vorgelegte Analyse der fünf strukturellen Schwächen der bisherigen GFP und teilt die Einschätzung, dass fünf Aspekte im Mittelpunkt der Reform stehen müssen, nämlich: das hartnäckige Problem der Flottenüberkapazität, unpräzise politische Ziele, die unzureichende Anhaltspunkte für Entscheidungen und deren Durchführung zur Folge haben, ein Beschlussfassungssystem, das kurzfristiges Denken fördert, ein Rahmen, der die Fischereiwirtschaft nicht genügend in die Verantwortung nimmt, und der mangelnde politische Wille, die Einhaltung von Vorschriften durchzusetzen, bei gleichzeitiger mangelnder Einhaltung seitens der Fischereiwirtschaft;
6. begrüßt es, dass die Notwendigkeit der Anwendung eines stärker vereinfachten Rahmens eingeräumt wurde, durch den die zu beschließenden Maßnahmen optimale Ergebnisse erreichen, und betont deshalb, dass die darauf gerichteten Anstrengungen verstärkt werden müssen;
7. bekräftigt erneut, dass das Hauptziel der GFP darin bestehen muss, die Zukunft sowohl der Fischereiresourcen als auch der Fischer durch die Wiederauffüllung der Fischbestände und die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Fischereiwirtschaft zu sichern;
8. bekräftigt, dass die GFP die langfristige Nachhaltigkeit der Fischereien sicherstellen muss, wenn die Fischerei weiterhin in der Lage sein soll, zur sozioökonomischen Tragfähigkeit der Küstengemeinden, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fisch, zur Souveränität und Sicherheit in Bezug auf Nahrungsmittelversorgung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fischer beizutragen und dadurch für die nachhaltige Entwicklung der am stärksten von der Fischerei abhängigen Küstengebiete zu sorgen;
9. vertritt die Auffassung, dass die Bewirtschaftung der Fischerei so konzipiert werden muss, dass die Auswirkungen der Fangtätigkeit auf die betroffenen und die von ihnen abhängigen Arten minimiert werden und dass vor wichtigen Entscheidungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wie in den meisten anderen Wirtschaftszweigen, stattfindet;
10. weist darauf hin, dass die gegenwärtige GFP zu den am stärksten integrierten Gemeinschaftspolitikbereichen gehört und der Gemeinschaft umfangreiche Befugnisse und damit Verantwortung zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Meeresressourcen gibt, und wünscht eine stärkere Einbeziehung der Interessenvertreter;
11. stellt fest, dass die GFP trotz ihrer durchgreifenden Reform von 2002 heute, 27 Jahre nach ihrer Einführung, in bestimmten Fischereien mit erheblichen Problemen zu kämpfen hat, die sich allgemein durch Überfischung, Überkapazitäten – die einer klaren Definition bedürfen – in einigen Flottensegmenten, mangelnde Energieeffizienz und Vergeudung von Ressourcen und einen Mangel an zuverlässigen Forschungen über Fischbestände kennzeichnen, und dass weitere Faktoren hinzukommen, wie der gegenwärtige wirtschaftliche und soziale Niedergang der Fischerei, die Globalisierung des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und die Folgen des Klimawandels sowie die fortschreitende Auszehrung der Ressourcen aufgrund des schlechten Zustands der Meeresökosysteme;
12. ist der Ansicht, dass Fischereipolitik vielfältige Aspekte berücksichtigen muss – soziale, ökologische und wirtschaftliche –, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz verlangen, der es verbietet, sie nach vorab festgelegten Prioritäten in eine Rangfolge zu bringen;
13. betont, dass die Sicherung der Tragfähigkeit des strategisch wichtigen Fischereisektors und der Fischereigemeinden sowie die Nachhaltigkeit der Meeresökosysteme als Ziele durchaus vereinbar sind;
14. vertritt die Auffassung, dass Probleme wie Überfischung, Überkapazitäten, überhöhte Investitionen und Ressourcenvergeudung nicht als hausgemacht und nicht als allgemein verbreitet angesehen werden sollten und dass sie vielmehr bestimmte Flotten und Fischereien speziell betreffen und so gelöst werden sollten, dass diesen Besonderheiten Rechnung getragen wird;
15. stellt fest, dass es in mehreren Wahlperioden darauf hingewiesen hat, dass die Vorschriften der GFP nicht von allen Unternehmen ausreichend beachtet werden, und die zuständigen Stellen in der EU und allen Mitgliedstaaten mehrfach aufgefordert hat, die Kontrollen zu verbessern, die Inspektions- und Sanktionskriterien und die Systeme zur Meldung der Fänge zu harmonisieren, die Inspektionsergebnisse transparent zu machen und das System der Inspektionen der Gemeinschaft zu stärken, um eine „Konformitätskultur“ herzustellen, indem die wichtigsten Interessenträger einbezogen werden und ihnen mehr Verantwortung zugewiesen wird;

Donnerstag, 25. Februar 2010

16. stellt fest, dass die neue Kontroll-Verordnung eine Reihe von Maßnahmen erhält, deren Erfolg und deren Kosten-Nutzen-Verhältnis im Rahmen der Reform der GFP kritisch bewertet werden sollten;
17. betont, dass viele der Probleme der GFP daher rühren, dass die Grundsätze bewährten staatlichen Handelns nicht in die Tat umgesetzt werden;
18. stellt fest, dass es durch das Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags nicht mehr nur ein Konsultationsorgan ist, sondern auch in der Fischereipolitik zum Mitgesetzgeber wird, der die Entscheidungsbefugnis, abgesehen von der Festsetzung von zulässigen Gesamtfangmengen und Quoten, mit dem Rat teilt;
19. stellt fest, dass die Regionalen Fischereiorganisationen und die Fischerei Partnerschaftsabkommen wichtige Beiträge zum politischen Handeln und zur Anwendung bewährter Fischereipraxis in ihren jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Anwendungsbereichen leisten sollten und dass die EU den Standpunkt einnehmen sollte, dass bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereien möglichst anspruchsvolle Maßstäbe gefördert werden;
20. ist der Auffassung, dass regionale Bewirtschaftungsgremien für EU-Gewässer, in denen die Mitgliedstaaten und die jeweiligen Interessenvertreter mitwirken, eingesetzt werden sollten, damit sie wesentliche Beiträge zum politischen Handeln und zur Anwendung bewährter Fischereipraxis in den betreffenden EU-Hoheitsgebieten leisten;
21. weist darauf hin, dass der Prozess der Überarbeitung der GFP Anfang 2011 abgeschlossen sein muss, damit er bei der Beratung des nächsten Finanzrahmens der EU gebührend berücksichtigt werden kann und die uneingeschränkte Anwendung der überarbeiteten GFP gewährleistet ist;
22. weist darauf hin, dass wissenschaftliche Kenntnisse und technische Forschungen über die Bedürfnisse der Fischerei berücksichtigt werden sollten, um die Schädigungen von Meeresökosystemen zu minimieren, und dass eine Politik der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen eingeführt und stufenweise verfeinert werden muss, und zwar durch die Einbeziehung und Beteiligung von Forschern aus dem Bereich der Genossenschaften als Prüfer und Vollmitglieder in regionalen Beiräten; betont, dass ein Mangel an genauen wissenschaftlichen Daten über Fischereien und Meeresökosysteme nicht der Anwendung eines Vorsorgeansatzes in der neuen gemeinsamen Fischereipolitik im Weg stehen sollte;
23. stellt fest, dass trotz der Komplexität eines Verfahrens zur Änderung von Modellen zur Bewirtschaftung der Fischerei und trotz der Schwierigkeiten – besonders der rechtlichen Schwierigkeiten –, die dabei auftreten können, nicht von unüberwindlichen Schwierigkeiten die Rede sein kann, wie sich an der erfolgreichen Anwendung anderer Bewirtschaftungsmodelle in anderen Weltregionen zeigt, fordert die Kommission auf, sorgfältig zu prüfen, ob neue Bewirtschaftungsmodelle zur Ergänzung bisheriger Fischerei-Bewirtschaftungsmodelle eingeführt werden können;
24. weist darauf hin, dass trotz der bisher vorgenommenen Abwrackungen Überkapazitäten ein erhebliches Problem bleiben und dass noch immer bestimmte Segmente der europäischen Flotte, insbesondere der handwerklichen Flotte, nicht ausreichend modernisiert sind und dass noch veraltete Schiffe oder Schiffe mit hohem Durchschnittsalter vorhanden sind, die modernisiert oder ersetzt werden müssen, damit mehr Sicherheit an Bord besteht und sie weniger Umweltbelastung verursachen, ohne dass sich die Fangkapazitäten erhöhen;
25. hebt die Bedeutung der Berufsvereinigungen, Erzeugerorganisationen und Verbände des Sektors für die zufriedenstellende Tätigkeit und die Fortentwicklung der Fischerei hervor;
26. weist darauf hin, dass der Erfolg nachhaltiger Aquakultur davon abhängt, dass auf nationaler und/oder örtlicher Ebene ein günstiges Umfeld für die Unternehmen besteht, wobei die Mitgliedstaaten und die regionalen Behörden über einen angemessenen Gemeinschaftsrahmen für die harmonische Entwicklung des Sektors und die Verwirklichung des gesamten Potenzials, das der Sektor zur Schaffung von Wohlstand und Beschäftigung besitzt, verfügen sollten und wobei die Fischer bevorzugt werden, deren Aktivität rückläufig ist;

Donnerstag, 25. Februar 2010

27. weist darauf hin, dass die Bevölkerungsentwicklung der Europäischen Union und deren künftige Erweiterungen sowie die Klimaschwankungen einen erheblichen Einfluss auf die gegenwärtige Struktur der Bewirtschaftung der Produktion von Fischerei und Fischzucht haben können;
28. erklärt sich erstaunt darüber, dass die entscheidende Rolle, die die Fischereihäfen für die Fischerei spielen, im Grünbuch nicht erwähnt wird, wo doch die Häfen wegen der Einrichtungen für Anlandung, Lagerung und Verteilung von Fisch wichtige Akteure sind; fordert deshalb die Kommission auf, die Rolle der Häfen für die Fischerei hervorzuheben, weil die gegenwärtige Entwicklung die Verbesserung der Infrastrukturen notwendig macht; vertritt die Auffassung, dass die Fischereihäfen Europas künftig zur Entwicklung und Bereitstellung von Zertifizierungssystemen und zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit der Fänge beitragen können;
29. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die volle Eingliederung der Frau in die Tätigkeiten des Sektors mit gleichen Rechten und zu gleichen Bedingungen wie für Männer ein grundlegendes Ziel ist, das in allen für den Sektor konzipierten Politiken und beschlossenen Maßnahmen zum Ausdruck kommen muss;
30. bekräftigt, dass die Fischerei nicht nur unter dem Aspekt der Ernährung, sondern auch unter den Aspekten Sozialleben, Erholung und Kultur eine wesentliche Wirtschaftstätigkeit ist, dass sie für viele Küstenregionen Europas eine wichtige Fortbestandsvoraussetzung ist – in manchen Fällen für eine große Zahl von Familien, die mittelbar oder unmittelbar von ihr abhängen, die einzige – und dass sie im Zusammenwirken mit anderen auf das Meer ausgerichteten Wirtschaftstätigkeiten zur Belebung von Küstengebieten und zur Festigung des sozioökonomischen Gefüges solcher Gebiete beiträgt;
31. hält es für notwendig, die Rolle der Frau in der Fischerei und bei der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete aufzuwerten und zu würdigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für mitarbeitende Ehepartner einen Schutz, der mindestens dem für Selbständige gleichwertig ist, und zu den Bedingungen, die auch für diese gelten – einschließlich des Rechts auf Zugang zum Beruf und des Rechts, Fangtätigkeit zu betreiben –, vorzusehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, um die Förderung und Einbeziehung des Grundsatzes der Chancengleichheit gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 in den einzelnen Durchführungsphasen des Europäischen Fischereifonds (Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung) zu gewährleisten;
32. fordert die Kommission eindringlich auf, zu gewährleisten, dass die schwächsten Gruppen im Fischereisektor, insbesondere Arbeiterinnen, Fischerinnen und Muschelsammlerinnen, bei der Zuweisung von Zugangsrechten für die Ressourcen nicht benachteiligt werden und ihre Mitwirkung in den regionalen Beiräten gefördert wird;
33. stellt fest, dass die künftigen finanziellen Begleitmaßnahmen den neuen Zielen der GFP Rechnung tragen sollten; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die im neuen Mehrjahres-Finanzrahmen 2014–2020 auszuhandelnden Finanzmittel erhöhte Mittel für die GFP umfassen müssen, mit denen die finanziellen Voraussetzungen für die vollständige Umsetzung und die praktische Fortentwicklung der beschlossenen Reformvorgaben zu schaffen sind; ist der Überzeugung, dass eine gemeinsame Fischereipolitik eine ausgewogene Finanzierung durch die Gemeinschaft mit dem Ziel voraussetzt, für eine Nutzung der Meeresressourcen zu sorgen, bei der die wirtschaftliche, ökologische und soziale Zukunftsfähigkeit gegeben ist; lehnt jeden Versuch zur Renationalisierung der Ausgaben für die GFP ab;
34. vertritt die Auffassung, dass die stetige Schmälerung der Gemeinschaftsunterstützung für die Fischerei, die im gegenwärtigen mehrjährigen Finanzrahmen 2007–2013 vorgesehen ist, und besonders die Kürzung der Mittel für den Europäischen Fischereifonds und die Gemeinsame Marktorganisation zu den Ursachen für die Verschlechterung der Lage der Fischerei zu rechnen sind;
35. verlangt die Beibehaltung des Grundsatzes der Konvergenz bei der Zuweisung von Mitteln aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds – einschließlich des EFF – unter Einhaltung der Prinzipien der Solidarität und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
36. bekräftigt, dass die Festlegung eines Übergangszeitraums notwendig wird, damit diese Überarbeitung der GFP gebührend mit dem gegenwärtigen Rahmen dieser gemeinsamen Politik in Einklang gebracht werden kann;

Donnerstag, 25. Februar 2010

Einzelaspekte

Schutz und Erhaltung der Ressourcen und wissenschaftliche Erkenntnisse

37. vertritt die Auffassung, dass die im Rahmen der GFP übernommenen Verpflichtungen zur Eindämmung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Verringerung von Fangmöglichkeiten sowie der starken Umweltbelastung und des verstärkten internationalen Wettbewerbs in Einklang mit dem Ziel der langfristigen Fortbestandsfähigkeit der Fischerei stehen müssen;

38. befürwortet die Wahl eines ökosystemorientierten Ansatzes zur GFP, der ein gemeinsames Anliegen bei allen Wirtschaftstätigkeiten sein muss, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, wobei vor allem die integrierte Küstenzonenbewirtschaftung zur Geltung kommen muss, bei der komplexe Ökosysteme auftreten und es ein heikles ökologisches Gleichgewicht zwischen Umwelt-, Wirtschafts-, Gesellschafts-, Freizeit- und Kulturinteressen zu finden gilt; ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, dafür zu sorgen, dass die beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels in die Reform der GFP einbezogen werden und dabei die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für die Durchführung dieser Maßnahmen vorgesehen wird;

39. stellt fest, dass bei der Überarbeitung der GFP weiterhin das Vorsorgeprinzip eingehalten werden muss, das der Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und das Übereinkommen von New York vorsehen, sodass nicht noch einmal der Fortbestand bzw. die Fortbestandsfähigkeit der Arten in Gefahr gerät;

40. ist der Auffassung, dass örtliche Fischereigemeinschaften durchweg vorrangig Zugang zu den Fischbeständen erhalten sollten, auch wenn die Zugangsrechte auf aktualisierten Kriterien und nicht mehr allein auf dem Kriterium der historischen Fänge beruhen sollten, und dass allmählich ökologische und soziale Kriterien eingeführt werden sollten, mit denen bestimmt wird, wer Fangrechte erhält, wobei diese Kriterien die Selektivität der Fanggeräte und die entsprechenden Beifang- und Rückwurfmengen, die Beeinträchtigung der Meeresumwelt, den Beitrag zur örtlichen Wirtschaft, Energieverbrauch und CO₂-Emissionen, die Qualität des Endprodukts, die entstehenden Arbeitsplätze und die Einhaltung der Vorschriften der GFP umfassen sollten, und dass der Fischfang zur Deckung des menschlichen Verbrauchs Vorrang haben sollte; ist der Überzeugung, dass die Anwendung dieser Kriterien eine Dynamik in Gang setzen könnte, aus der sich eine verbesserte Fischfangpraxis und eine Fischerei ergäbe, die ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltiger ist;

41. vertritt die Auffassung, dass die historischen Rechte zuvor durch den Grundsatz der relativen Stabilität geschützt wurden und dass in allen neuen Bewirtschaftungsregelungen die Vorteile für Küstengemeinden, die ihnen aus der relativen Stabilität erwachsen sind, gewahrt werden müssen;

42. betrachtet Rückwürfe als eine nichtnachhaltige Fischereipraxis, die stufenweise abgeschafft werden sollte, was am besten dadurch zu erreichen ist, dass positive und, soweit notwendig, negative Anreize für die Fischer zur Verbesserung der Selektivität geschaffen werden, hält in dem Fall, dass Anreize nicht zülig genug die Rückwürfe verringern, ein Rückwurfverbot für notwendig;

43. vertritt die Auffassung, dass die genannte langfristige Nachhaltigkeit der Fischerei, die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes, die Anwendung des Vorsorgeprinzips und die Wahl angemessener Fanggeräte nur im Rahmen einer dezentralisierten Fischereipolitik herbeizuführen sind, bei der Entscheidungen getroffen werden, die den Situationen in einzelnen Fischereien und Meeresgebieten am meisten angemessen sind;

44. vertritt die Auffassung, dass in ökologisch besonders empfindlichen Küstenzonen (den wichtigsten Fortpflanzungs- und Aufzuchtgebieten für biologische Ressourcen) ein wirksamer Schutz gewährleistet werden muss;

45. fordert die Kommission auf, die möglichen Auswirkungen der Durchführung der beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels auf die Fischerei und die Meeresumwelt zu prüfen;

46. hält es für notwendig, eine umfassende Übersicht über die Flotten mit den zum Fang verfügbaren Fischereiresourcen abzugleichen, um festzustellen, bei welchen Flotten Ausgewogenheit gegenüber den Ressourcen besteht und welche um wie viel verringert werden müssen, wie in der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vorgeschrieben;

Donnerstag, 25. Februar 2010

47. betont, dass die Mitgliedstaaten laut der am 20. November 2009 erlassenen neuen Verordnung über eine Kontrollregelung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, Artikel 55 Absatz 1) sicherzustellen haben, „dass die Freizeitfischerei in ihrem Hoheitsgebiet und in Gemeinschaftsgewässern in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgeübt wird“;

48. fordert die Kommission auf, die sozialen Auswirkungen und die erhebliche Schädigung der Fischereien zu berücksichtigen, die bestimmte Fischräuber, beispielsweise übergroße Robben- und Kormoranpopulationen, verursachen;

49. verweist auf die Notwendigkeit zu mehr Investitionen auf nationaler und europäischer Ebene in die angewandte Forschung und naturwissenschaftliche Kenntniserwerb auf dem Gebiet der Fischerei, sodass die Forschungsorganisationen von Verbänden, die in den letzten Jahren an Kompetenz und Erfahrung gewonnen haben, gefördert werden, und auf die Notwendigkeit einer besseren Beteiligung der Fischerei an der inhaltlichen Gestaltung der Themengebiete in den Forschungsrahmenprogrammen; stellt fest, dass die Koordinierung der auf die Fischerei bezogenen Forschungen und Kenntnisse auf europäischer Ebene notwendig ist; hält es für wesentlich, dass Unsicherheiten in der wissenschaftlichen Beurteilung reduziert und geeignete gesellschaftliche und wirtschaftliche Daten erstellt und in die Beurteilungen einbezogen werden; ist der Auffassung, dass man sich bemühen sollte, Informationen der Interessenvertreter in die Beurteilungen einzubeziehen; hebt hervor, dass der neue ökosystembezogene Ansatz eine multidisziplinäre Forschung erfordern wird;

50. betont, dass die fischereibezogene naturwissenschaftliche Forschung ein wichtiges Instrument für die Fischereibewirtschaftung ist und unbedingt gebraucht wird, um die Faktoren zu ermitteln, die die Entwicklung der Bestände beeinflussen, um deren quantitative Bewertung vorzunehmen und um Modelle entwickeln zu können, die eine Prognose der Bestandsentwicklung ermöglichen, aber auch, um zur Verbesserung der Fanggeräte, der Fischereifahrzeuge sowie der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit der Fischer, deren Wissen und Erfahrungen mit einfließen, beizutragen;

51. weist darauf hin, dass die naturwissenschaftliche Forschung der sozialen, der ökologischen und der wirtschaftlichen Komponente der Fischerei Rechnung tragen muss; erachtet eine Einschätzung der Auswirkungen der einzelnen Systeme bzw. Instrumente der Fischereibewirtschaftung auf die Beschäftigung und das Einkommen der Fischer für wesentlich;

52. betont die Notwendigkeit, für die an der fischereibezogenen Forschung beteiligten Wissenschaftler und Techniker angemessene Arbeitsbedingungen sowie entsprechende Rechte und Arbeitsentgelte festzulegen;

53. befürwortet eine zunehmende Inanspruchnahme von mit der Fischerei zusammenhängender Informationstechnologie sowie die Informatisierung der Systeme zur Datenerfassung und -weitergabe, und zwar auf Seiten der regionalen und nationalen Behörden wie auch auf Seiten der Fischer und der Erzeugerorganisationen, sodass die Informationen besser zugänglich und transparenter werden;

54. vertritt die Auffassung, dass die verbindlich vorgeschriebene Einführung neuer Technologien (zum Zweck der Überwachung der Fischerei) an Bord von Fischereifahrzeugen allmählich und übergangsweise stattfinden muss, damit der Fischerei die Anpassung erleichtert wird;

55. stellt fest, dass Zielarten ebenso wie Nicht-Zielarten wie Fische, Haie, Schildkröten, Seevögel und Meeressäugetiere fühlende Geschöpfe sind, und fordert die Kommission auf, Unterstützung für die Entwicklung von Fang- und Tötungsmethoden zu gewähren, die unnötiges Leiden bei wild lebenden Meerestieren eindämmen;

Rentabilität der Fangtätigkeit und Aufwertung des Berufsfelds

56. vertritt die Auffassung, dass bei der Reform der GFP die Entscheidung der EU berücksichtigt werden sollte, wonach die Nutzung der Fischereiressourcen anhand des Ziels der höchstmöglichen Dauererträge gesteuert werden sollte, wobei dieses als Obergrenze des Umfangs der Nutzung der Ressourcen statt als Zielvorgabe aufgefasst werden sollte; betont aber, dass dies mit einem auf viele Arten ausgerichteten Ansatz in Einklang gebracht werden sollte, bei dem der Zustand aller Arten, die zu einer Fischerei gehören, berücksichtigt und der derzeitige Ansatz vermieden wird, bei dem die höchstmöglichen Dauererträge auf die einzelnen Bestände bezogen werden; hält es für ratsam, dieses Ziel in pragmatischer Weise zu verwirklichen, die Zielsetzung auf naturwissenschaftliche Daten zu stützen und die durch sie bedingten sozioökonomischen Auswirkungen zu messen;

Donnerstag, 25. Februar 2010

57. betrachtet es als wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen Fischern und Wissenschaftlern wirtschaftlich und politisch unterstützt wird, sodass die Grundlagen der Beratungstätigkeit den Verhältnissen im Meer besser entsprechen und eine raschere Umsetzung möglich wird;

58. betont die Bedeutung der Fischerei für die sozioökonomische Lage, die Beschäftigung und die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in den Gebieten in äußerster Randlage; weist darauf hin, dass die Regionen der Gemeinschaft in äußerster Randlage Entwicklungsrückstände in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht aufweisen, die bedingt sind durch Abgelegenheit, Insellage, geringe Ausdehnung, schwierige topographische und klimatische Verhältnisse, wirtschaftliche Abhängigkeit von bestimmten Erzeugnissen, besonders Fischerzeugnissen, Erfordernisse der Märkte und Doppelrolle dieser Regionen (als Gemeinschaftsregionen und zugleich als Gebiete, deren Umfeld das eines Entwicklungslandes ist), und dass all dies eine positive Diskriminierung auf bestimmten Gebieten der GFP rechtfertigt, besonders bezüglich der Unterstützung für die Modernisierung und Erneuerung der Flotten;

59. fordert die Kommission auf, den Besonderheiten der Regionen, der abgelegenen Inselgemeinschaften, deren wirtschaftliche Zukunft nahezu vollständig von der Fischerei abhängt, und der Inselregionen und den Unterschieden zwischen ihnen Rechnung zu tragen und Unterstützungsmaßnahmen zu begünstigen, die dem Ziel der biologischen und sozialen Fortbestandsfähigkeit der Fischerei in diesen Regionen angemessen sind;

60. befürwortet die Fortführung des Programms POSEI-Fischerei (Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten beim Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse der Gebiete in äußerster Randlage) nach dem Muster des Programms POSEI-Landwirtschaft; tritt in diesem Zusammenhang dafür ein, dass dieses Programm unbegrenzt anwendbar wird, weil die Situation der äußersten Randlage ein ständiges Merkmal ist;

61. hält die Bildung von berufsübergreifenden Schwerpunkten auf dem Gebiet der Fischerei für notwendig, an denen die Eigner, die Arbeitnehmer, die Verarbeitungsbetriebe, die zwischengeschalteten Akteure usw. beteiligt sind und die den Dialog zwischen den vor- und den nachgeschalteten Akteuren in der Fischerei begünstigen;

62. fordert die Kommission auf, Gemeinschaftsprogramme aufzustellen zur gezielten Unterstützung der kleinen Küstenfischerei und der handwerklichen Fischerei und der Muschelzucht – Aktivitäten, die gewöhnlich in kleinen und mittleren Betriebseinheiten übernommen werden –, um ihnen zu helfen, ihre seit langem bestehenden strukturellen Schwierigkeiten zu überwinden, indem sie die Möglichkeiten, die ihnen der EFF dadurch bietet, dass seine Maßnahmen bereits zu einem großen Teil ausschließlich an die kleinen und mittleren Unternehmen gerichtet sind, besser nutzen und indem sie insbesondere dabei unterstützt werden, sich auf den Märkten besser darzustellen und ihre Produkte dort besser zur Geltung zu bringen;

63. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine angemessene berufliche Bildung der Fischer und Schiffsführer – einschließlich verbindlicher Ausbildungsgänge in den Bereichen „Bewährte Fangmethoden“ und „Grundlagen der Meeresökologie“ für die, die Berufsqualifikationen benötigen – zu fördern, durch die die Ausbildungsabschlüsse aufgewertet werden, das Berufsbild mehr Ansehen erhält und tüchtige junge Menschen angezogen werden, die größere Fähigkeit zu beruflicher Umorientierung und Mobilität haben und in der Lage sind, eine stärker unternehmerisch geprägte Einstellung in die Fischerei einzubringen, wobei sämtliche relevanten technischen, wissenschaftlichen und kulturellen Aspekte einbezogen werden sollten, durch die die weitverbreitete Wahrnehmung überwunden werden kann, der zufolge die Fischerei eine nebensächliche Tätigkeit ist;

64. betont, dass die berufliche Qualifikation ein Schlüsselfaktor für die Verbesserung von Produktivität und Einkommen ist; weist darauf hin, dass nur technologisch modern ausgerüstete Betriebe qualifizierte Arbeitnehmer haben, was bessere Löhne, mehr Wissen über die Vorschriften (und somit eine größere Gewähr ihrer Einhaltung) sowie ein besseres Verständnis und mehr Respekt für die Wechselwirkung zwischen Fischerei und Ökosystemen bedeutet;

65. sieht es als notwendig an, dass allen Fischern und Muschelzüchtern – Männern wie Frauen – ein leichter Zugang zu den Finanzinstrumenten der Europäischen Union garantiert und in allen Mitgliedstaaten die gleiche Rechtsstellung gewährt wird, sodass ihnen Sicherheit und Schutz im Sozialsystem des jeweiligen Mitgliedstaats garantiert wird; betont, dass eine Strategie der finanziellen Unterstützung der in der Fischerei Beschäftigten eingeführt werden muss, die wegen der Anpassung der Fangkapazitäten an die verfügbaren Fischereiresourcen oder an Pläne zur Wiederauffüllung der Bestände von einem Rückgang der Wirtschaftstätigkeit oder vom Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind;

Donnerstag, 25. Februar 2010

66. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihres Arbeitsrechts Tarifverträge mit verbesserten Arbeitsbedingungen und mehr Sicherheit am Arbeitsplatz auszuarbeiten, an die sich die europäischen Flotten halten müssen;

67. hält es für notwendig, dass die Erzeuger stärker in die Kette zur Vermarktung von Frischfisch und anderen Fischereierzeugnissen einbezogen werden, wobei die Zahl der zwischengeschalteten Stufen in der Kette verringert wird und die zunehmende Einbeziehung der Erzeugerorganisationen und anderer Interessenträger in die Bewirtschaftung der Fischereien und die Vermarktung der Erzeugnisse erleichtert wird, damit der Teilssektor Fischfang möglichst viel Rentabilität erreicht und sämtliche Direktverkaufs- oder Vermarktungstätigkeiten der Erzeuger angekurbelt und gestützt werden, die der Verkürzung der Vertriebskette dienen;

68. fordert die Kommission auf, die Unterrichtung der Verbraucher über den Ursprung und die Qualität der Erzeugnisse der Fischerei zu verbessern und ein gezieltes Programm für die Umweltkennzeichnung im Hinblick auf die Aufwertung der Fischereierzeugnisse und die Verbesserung der Gesundheit der Verbraucher einzuführen, das auf der strengen Überwachung und der vollständigen Rückverfolgbarkeit vom Fang des Rohstoffs bis zur Vermarktung des Endprodukts sowohl beim Verkauf von Frischfisch als auch von verarbeiteten Erzeugnissen beruht, die aus Fängen in freier Natur oder aus Fischzuchtprodukten kommen;

69. betont die Notwendigkeit, für die strenge Umsetzung der Maßnahmen zur Überwachung und Zertifizierung der auf den Gemeinschaftsmarkt gelangenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse einschließlich der Einfuhren zu sorgen, um festzustellen, was für Erzeugnisse, ob sie aus nachhaltiger Fischerei kommen und ob sie in diesem Fall vorschriftsmäßig verarbeitet wurden; verweist auf die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die eingeführten Produkte rückverfolgbar sind und den gesundheitlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen genügen, denen auch die Gemeinschaftserzeugnisse unterliegen, sodass auf dem Gemeinschaftsmarkt gleiche Bedingungen für alle eingeführt werden;

Bewirtschaftungsmodelle, Dezentralisierung, verantwortungsbewussteres Handeln und Überwachung

70. betont, dass die wichtigste Aufgabe der Bewirtschaftung der Fischerei als einer Tätigkeit, mit der eine erneuerbare Ressource genutzt wird, darin besteht, den gesamten Fangaufwand unmittelbar oder mittelbar unter Kontrolle zu halten, sodass das Ziel erreicht wird, die Versorgung der Allgemeinheit mit Fisch sicherzustellen und zugleich für nachhaltige Ressourcen zu sorgen;

71. hält es für unbedingt notwendig, einen politischen Rahmen aufzustellen, der ein System von mittel- und langfristigen Entscheidungen über die Fischerei festschreibt und dabei nach Maßgabe der Besonderheiten der Meeresökosysteme und der Fischereien sowie der spezifischen Merkmale der einzelnen europäischen Flotten und Unternehmen unterschiedliche Aktionspläne vorsieht;

72. ist der Auffassung, dass zwar langfristige strategische Ziele auf der Ebene der EU formuliert werden können, die tatsächliche Zuständigkeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung der einzelnen Aktionspläne aber bei den Mitgliedstaaten und den regionalen Gremien liegen sollte, während die europäischen Institutionen dafür Sorge tragen sollten, dass die wesentlichen Ziele erreicht werden;

73. ist der Auffassung, dass für alle Fischereien bzw. Fischereiregionen langfristige Bewirtschaftungs- und Wiederauffüllungspläne ausgearbeitet werden müssen; fordert, dass diese Pläne nach dem Vorsorgeansatz formuliert und auf wissenschaftliche Gutachten gestützt sind sowie einheitlichen Kriterien zur Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes genügen; stellt fest, dass die Pläne regelmäßig überprüft und bewertet werden sollten, damit sie nötigenfalls an neue Umstände angepasst werden können;

74. ist der Auffassung, dass die Bewirtschaftungs- und Wiederauffüllungspläne durch Simulationen wissenschaftlich bewertet und eingehend geprüft werden sollten, damit die mit diesen Plänen verfolgten Ziele trotz der zahlreichen Unsicherheiten, die wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Meeresumwelt und die Merkmale der Fischereiresourcen innewohnen, mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden;

75. fordert die Kommission auf, alle Alternativmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und Möglichkeiten zur Modernisierung bestimmter Teile der Flotte, durch die die Fangkapazitäten nicht ausgedehnt werden, zu prüfen;

Donnerstag, 25. Februar 2010

76. vertritt die Auffassung, dass eine engere Beteiligung der Fischerei an der Gestaltung der GFP und der Bewirtschaftungstätigkeit den Umfang der Rückwürfe erheblich verringern kann und dass Versuche mit einer ergebnisorientierten Bewirtschaftung möglichst umfassend gefördert werden sollten; stellt fest, dass dadurch eine Überarbeitung der Überwachungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates) erforderlich wird, obwohl sie erst im Herbst 2009 verabschiedet worden ist;

77. befürwortet ein System der Bewirtschaftung der Fischerei, bei dem mit dem traditionellen vertikalen Ansatz (Entscheidungen von oben nach unten) gebrochen wird und man sich stärker auf Regionalisierung und Subsidiarität (Dezentralisierung in der Breite) verlegt – ohne dass damit eine regionale Diskriminierung oder eine Beeinträchtigung der gemeinsamen Anwendung der Fischereipolitik einhergehe – auf die Evaluierung des Grundsatzes der relativen Stabilität und der Frage, ob die Ergebnisse der Evaluierung eine flexiblere Anwendung dieses Grundsatzes geboten erscheinen lassen, sowie auf die Beteiligung der in der Fischerei Tätigen und anderer Interessenträger; verwirft wegen der vielfältigen Merkmale der Gemeinschaftsflotte mit Nachdruck jeden Versuch, ein einheitliches Gemeinschaftsmodell für die Bewirtschaftung der Fischerei zu verabschieden, und verlangt stattdessen die gebührende Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen europäischen Meere; betont in jedem Fall, dass es zu vermeiden gilt, die Chancengleichheit der Erzeuger auf dem europäischen Markt und die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zu gefährden;

78. fordert die Kommission auf, ein eigenständiges, klar definiertes, liberales, entbürokratisiertes und vereinfachtes Modell für die Bewirtschaftung handwerklicher Küstenfischereien auszuarbeiten, bei dem die europäischen Institutionen die übergreifenden Ziele festlegen, die die Mitgliedstaaten mit ihren eigenen Strategien erreichen müssen;

79. stellt fest, dass Selbstverwaltung und Regionalisierung das Potenzial haben, zur Schaffung einer „Konformitätskultur“ beizutragen;

80. ist der Ansicht, dass die Einbeziehung von Interessenvertretern in die Konzeption und Ausführung der Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fischerei eine effizientere Bewirtschaftung herbeiführen kann, und ist deshalb der Auffassung, dass positive Innovationen auf persönlicher, lokaler oder nationaler Ebene anerkannt, gefördert und mit Anreizen versehen werden sollten;

81. hält es für wichtig, eine umfangreiche Debatte und Untersuchungen über eine mögliche Dezentralisierung der GFP durchzuführen, und zwar mit Beteiligung aller institutionellen und sektoriellen Akteure;

82. fordert die Kommission auf, eingehend die Möglichkeit zu prüfen, neue Modelle zur Bewirtschaftung der Fischerei zu verwenden, die das System der zulässigen Fangmengen und der Fangquoten ergänzen, außer soweit das System weiterhin zweckmäßig sein mag, weil solche Regelungen die Einführung der Politik zur Abschaffung von Rückwürfen begünstigen und eine flexiblere Anpassung der Flotte an den tatsächlichen Zustand der Ressourcen in ihrer Vielfalt und räumlichen Verteilung ermöglichen würden; fordert die Kommission auf zu prüfen, ob Änderungen des Grundsatzes der relativen Stabilität vorgenommen werden sollten, insbesondere mit Blick darauf, wie Küstengemeinden, die in hohem Maße vom Fischfang abhängig sind, bei der Kontingentierung der Fischereiresourcen vorrangig behandelt werden können, und worin diese Änderungen gegebenenfalls bestehen sollten;

83. ist der Auffassung, dass mithilfe eines Bewirtschaftungsmechanismus, der sich nach dem Fangaufwand richtet, eine wirkungsvolle Politik zur Abschaffung von Rückwürfen entwickelt und die geltenden Verwaltungs- und Kontrollverfahren vereinfacht werden können, die sowohl für die Fischerei als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu schwerfällig und kostspielig sind;

84. erachtet die einheitliche Messung des Fangaufwands ohne Berücksichtigung der Vielfalt an Flotten und Fanggeräten für unzulänglich; ist der Auffassung, dass bei der Kontrolle des Fangaufwands die einzelnen Arten, die unterschiedlichen Fanggeräte und die geschätzten Auswirkungen der Fänge auf die Bestände der einzelnen Arten berücksichtigt werden müssen;

85. ist der Auffassung, dass bei jeder Änderung des Bewirtschaftungsmodells ein Übergangszeitraum vorgesehen sein sollte, in dem das Modell ausschließlich in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandt wird, damit abrupte Veränderungen vermieden und die Ergebnisse ausgewertet werden können, bevor das Modell auf Gemeinschaftsebene Anwendung findet;

86. ist der Auffassung, dass jedes neue Bewirtschaftungsmodell nach dem Grundsatz der relativen Stabilität von der derzeitigen Aufteilung ausgehen muss, wobei es jedoch als unumgänglich betrachtet wird, dass die Sachlage im Zusammenhang mit der Nutzung der Fangquoten künftig in der GFP berücksichtigt und das System ausreichend flexibel gestaltet wird, damit die Wirtschaftlichkeit und die Rentabilität der Investitionen nicht länger beeinträchtigt werden;

Donnerstag, 25. Februar 2010

87. vertritt die Auffassung, dass die einzelnen Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fischereiressourcen um so besser begriffen, akzeptiert und durchgeführt werden, je besser die Mitwirkungsmöglichkeiten sind, je klarer die Ziele festgelegt werden und je mehr für die wirtschaftliche und soziale Unterstützung der Betroffenen getan wird; betont die Notwendigkeit von Mechanismen zur Unterstützung und Entschädigung der Fischer, die von den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Mehrjahrespläne zur Bestandserholung und zur Bewirtschaftung sowie von Maßnahmen zum Schutz der Ökosysteme betroffen sind;

88. befürwortet eine aktivere Rolle der regionalen Beiräte und anderer Interessenträger sowie der Gutachten der Europäischen Agentur für die Überwachung der Fischerei während und nach der Überarbeitung der GFP, wobei diesen Stellen die logistischen und finanziellen Mittel für die uneingeschränkte und wirkungsvolle Ausübung ihrer erneuerten Befugnisse an die Hand zu geben sind, wofür es sich in seinen früheren Entschlüssen, etwa der genannten Entschlüsselung vom 24. April 2009, ausgesprochen hat;

89. befürwortet stärkere regionale Elemente in der Entscheidungsfindung, die mehr als bisher den regionalen Besonderheiten der Ökosysteme und der naturräumlichen Erzeugungsbedingungen Rechnung tragen, wobei regionale Beratungsgremien nachhaltig gestärkt werden müssen;

90. betont die Bedeutung der Europäischen Agentur für die Überwachung der Fischerei im Kontext der überarbeiteten GFP und die Notwendigkeit, bei der Überwachung der Fischerei für Rechtsangleichung und Objektivität zu sorgen, ein einheitliches, ausgewogenes System von Vorschriften und Sanktionen anzuwenden und dadurch bei Reedern und Fischern das Vertrauen in die grundsätzlich gleiche Behandlung zu stärken;

91. ist der Auffassung, dass bei den Kontrollmaßnahmen der GFP folgende Aspekte berücksichtigt werden müssten:

- direktere Kontrolle durch die Kommission unter größtmöglicher Nutzung der Möglichkeiten, die die Schaffung der Agentur für die Überwachung der Fischerei bietet;
- Vereinfachung der Rechtsvorschriften durch Erlass von Vorschriften, die am besten geeignet sind, die Ziele zu erreichen;
- Anwendung des Verursacherprinzips, wonach die Schäden von demjenigen behoben werden müssen, der sie anderen Betreibern zugefügt hat;
- Prozess, bei dem die Entscheidungsfindung von unten nach oben erfolgt, was die Anwendung des Kontrollsystems erleichtert;

92. befürwortet die Verstärkung einer Politik der Einbindung in die Verantwortung, damit die Mitgliedstaaten, die ihren Überwachungs- und Bestandserhaltungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, gemäß Artikel 95 der neuen Überwachungsverordnung keine Mittel aus den Strukturfonds und sonstigen Gemeinschaftsfinanzhilfen beanspruchen können; hält es für entscheidend, dass die Finanzhilfen der EU und der einzelnen Mitgliedstaaten für die Fischerei flexibel und nur für solche Tätigkeiten und Methoden gezahlt werden, die von in ökologischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht nachhaltig arbeitenden Fischereien durchgeführt werden;

93. stellt fest, dass die IUU-Fischerei eine Form des unlauteren Wettbewerbs ist, die alle europäischen Fischer, die die Vorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Drittstaaten einhalten und ihre Tätigkeit verantwortungsbewusst ausüben, erheblich benachteiligt;

94. weist darauf hin, dass die IUU-Fischerei ein Störfaktor für das korrekte Funktionieren des Marktes für Fischereierzeugnisse ist und dass von ihr eine Bedrohung für das Gleichgewicht der Ökosysteme ausgeht;

Donnerstag, 25. Februar 2010

95. legt der EU nahe, ihre Verantwortung als weltgrößter Importeur und Markt für Fisch zu übernehmen und führend bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der illegalen Fischerei voranzugehen, und zwar unter Wahrnehmung aller sich bietenden Gelegenheiten, die Bekämpfung der IUU-Fischerei auf der internationalen Agenda nachdrücklich zur Geltung zu bringen in Anbetracht der schweren Umweltschäden infolge dieser Fischerei, zu denen auch die Schwächung der Widerstandsfähigkeit von Meeresökosystemen gegen die Auswirkungen des Klimawandels und die Bedrohung der Ernährungssicherheit gehören;

Bewirtschaftung der Fangflotten der Gemeinschaft

96. hebt hervor, dass im Rahmen der Reform der GFP Lösungen angestrebt werden müssen, die ein solides, dauerhaftes Gleichgewicht zwischen den Fischereiressourcen und der Kapazität der Flotte gewährleisten;

97. weist erneut darauf hin, dass die Kapazität der Flotte unbedingt an die verfügbaren Ressourcen angepasst werden muss, betont jedoch, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten den tatsächlichen Kapazitätsüberhang beziffern und angeben müssen, welche Flotten verglichen mit ihren derzeitigen Fangmöglichkeiten überdimensioniert sind;

98. befürwortet eine differenzierte Behandlung für die Segmente der Hochseefischerei und solche, deren Struktur und wirtschaftliche Kapazität eher mit der anderer Wirtschaftsbereiche vergleichbar ist, und für die mehr handwerklich geprägte Fischerei, die eine stärkere Bindung an die Küstengebiete und bestimmte Märkte, ein geringeres Erzeugungsvolumen pro Einheit und andere Kosten- und Beschäftigungsstrukturen aufweist;

99. befürwortet die Festlegung einer neuen Definition für die handwerkliche Fischerei die Industriefischerei und flexiblerer Kriterien, auf denen diese Definitionen beruhen müssen, damit sie den unterschiedlichen Gegebenheiten der Fischerei der Gemeinschaft besser Rechnung tragen; fordert die Kommission auf, hierzu eine vollständige und genaue Erhebung des Umfangs, der Merkmale und der räumlichen Verteilung der gegenwärtigen Gemeinschaftsflotte vorzunehmen und dabei die Kriterien für die Definition der beiden genannten Begriffe genau abzuwägen, damit durch sie keine Diskriminierung zwischen ähnlichen Flotten oder zwischen Flotten aus verschiedenen Mitgliedstaaten, die in denselben Gewässern Fang betreiben, entstehen kann;

100. fordert die Kommission auf, den Begriff Überkapazitäten deutlich zu definieren; stellt fest, dass er zur Beurteilung der Gründe für Überkapazitäten und insbesondere der wirtschaftlichen Faktoren der Kapazität sowie zur Sondierung möglicher Verknüpfungen mit der Marktpolitik notwendig ist, und zwar vor dem Hintergrund, dass die Marktkräfte in einzelnen Fällen ein entscheidendes Kriterium sein können; vertritt die Auffassung, dass die Kriterien für die Festlegung der Gemeinschaftsflotte über vereinfachende zahlenmäßige Parameter hinausgehen und dass differenzierte Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Regionen darin einbezogen werden müssen, wodurch ein einheitliches und flexibles Modell geschaffen würde, das geeignet ist, den unterschiedlichen Situationen, die in der Gemeinschaftsflotte gegeben sind, ausgewogene Rechnung zu tragen;

101. vertritt die Auffassung, dass der gegenwärtige EFF und die künftigen Strukturfonds, die die Fischerei betreffen, weiterhin die Erneuerung und Modernisierung der Flotten unterstützen müssen, vor allem in Bezug auf die kleine Küstenfischerei und die handwerkliche Fischerei, weil diese Unterstützung auf Kriterien der Sicherheit (im Hinblick auf die Minimierung von Arbeitsunfällen), der Hygiene und des Komforts sowie auf Kriterien des Umweltschutzes, der Kraftstoffeinsparung und weiteren Kriterien beruht, die nicht mit einer Erhöhung der Fangkapazität der betreffenden Flotte zusammenhängen;

102. vertritt die Auffassung, dass die Politik zur Unterstützung der Fischereiflotten bestimmten Verdienstkriterien Rechnung tragen muss, wie etwa der Entwicklung bewährter, „umweltfreundlicher“ Fischfangpraxis, der Beachtung einer „Konformitätskultur“ und der Schaffung von Organisationssystemen (Erzeugervereinigungen);

103. spricht sich für die Einrichtung eines Abwrackfonds aus, durch den die Probleme der Überkapazität kurzfristig und wirkungsvoll durch Vorschriften gelöst werden, die verhindern, dass die Mitgliedstaaten seine Nutzung blockieren können;

104. ist der Auffassung, dass die Fangflotte in einem liberalisierten Markt für Fischereierzeugnisse langfristig in der Lage sein müsste, sich selbst zu finanzieren und die Wettbewerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten, betont jedoch, dass dies nur im Rahmen einer GFP möglich ist, die den Unternehmen durch ein entsprechendes Modell zur Bewirtschaftung der Fischerei zu größerer Rentabilität verhilft;

Donnerstag, 25. Februar 2010

Aquakultur und verarbeitete Produkte

105. vertritt die Überzeugung, dass eine tragfähige und umweltverträgliche Aquakultur von hoher Qualität das Potenzial dazu hat, das Wachstum auf mit der Fischerei verbundenen Sektoren zu beschleunigen und die Entwicklung von Küstengebieten, vor einer Küste gelegenen Flächen und ländlichen Gebieten zu begünstigen, woraus sich auch wesentliche Vorteile für die Verbraucher ergäben, und zwar in Form von nahrhaften Lebensmitteln hoher Qualität, die ökologisch erzeugt sind;

106. vertritt die Auffassung, dass der Schutz und die Wettbewerbsfähigkeit der Aquakultur in der Gemeinschaft durch nachdrückliche und fortlaufende Unterstützung von Forschung und technologischer Entwicklung, durch eine bessere Raumordnung für die Küstengebiete und Wassereinzugsgebiete, die die Beschaffung der benötigten Flächen erleichtert und durch Einbeziehung der besonderen Bedürfnisse der Aquakultur in die Marktpolitik der Europäischen Union gestärkt werden muss; stellt fest, dass den Erzeugerorganisationen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) geschaffen wurden, eine wichtige Rolle zukommt, und fordert die Kommission auf, in diesen Regelungen den fachspezifischen Erfordernissen und Anforderungen des Sektors Aquakultur Rechnung zu tragen;

107. vertritt die Auffassung, dass zur nachhaltigen Entwicklung der Aquakultur umweltverträgliche Anlagen und Erzeugungsmethoden, einschließlich des Bezugs von Futtermitteln aus nachhaltiger Erzeugung, gehören, damit Probleme wie die Eutrophierung von Gewässern unterbunden werden und die Produktion hochwertigerer Erzeugnisse mit Hilfe anspruchsvoller Gesundheitsvorschriften und der Festlegung hoher Maßstäbe für die ökologische Aquakultur und den Tierschutz gefördert wird, und dass dazu auch ein hohes Verbraucherschutzniveau notwendig ist; hebt es als wichtig hervor, dass Anreize für die Förderung einer ökologischen Aquakultur eingeführt werden und die Effizienz der Marikulturanlagen gesteigert wird;

108. bekräftigt, dass die Aquakultur integraler Bestandteil der GFP ist und eine ergänzende Rolle gegenüber dem Teilsektor Fischfang spielt, besonders unter den Aspekten Nahrungsmittelangebot, Beschäftigungsmöglichkeiten und Auffüllung der Bestände vor allem bei denjenigen Arten, die in freier Natur am stärksten überfischt sind;

109. befürwortet die Unterstützung von Investitionen in neue Technologien der Fischzucht, vor allem Intensivsysteme mit Wasserkreisläufen und Fischzucht vor der Küste, sowie von Investitionen in Forschungen im Hinblick auf die Aufzucht neuer Arten von wirtschaftlichem Interesse und im Hinblick auf Futtermittel, die mit geringeren Umweltauswirkungen erzeugt werden, wobei die Unterstützung vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit gewährt werden sollte; stellt fest, dass die Aquakultur vor der Küste ein Skalenpotenzial hat, und fordert die Kommission auf, besondere Mechanismen zur Unterstützung des Aufbaus solcher Fischzuchtanlagen vor der Küste zu prüfen;

110. erachtet es als erforderlich, Regelungen zur Festlegung bewährter Marktverfahren (Qualitätskontrollen der Erzeugnisse, Verbraucherschutz, Zölle) und eines fairen Wettbewerbs in Bezug auf Fischereierzeugnisse von außerhalb der EU einzuführen, ausgenommen Erzeugnisse, für die in Abkommen der EU mit Drittstaaten Regelungen getroffen wurden;

111. betrachtet es als unbedingt notwendig, dass in Fällen einer der Wiederauffüllung der Bestände dienenden Aussetzung der Flottentätigkeit auch die Fischkonservenindustrie berücksichtigt wird, soweit keine Alternativen für die Anlieferung von Arten bestehen, die von den jeweiligen Maßnahmen betroffen sind;

112. fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Europäischen Parlament Vorschläge zur Förderung der Ermittlung neuer für Aquakultur geeigneter Arten – insbesondere pflanzenfressender Arten – von hoher Qualität und mit hohem Mehrwert vorzulegen und die Forschung und Austausch bewährter Praxis auf Gemeinschaftsebene in Bezug auf diese Arten und die Methoden ihrer Erzeugung und Vermarktung zu unterstützen, um den Umweltschutzbedenken Rechnung zu tragen und eine bessere Wettbewerbsposition gegenüber sonstigen neuartigen Lebensmitteln möglich zu machen;

113. betrachtet es als wichtig, dass für Aquakulturunternehmen unabhängig von ihrer Größe Finanzmittel bereitgestellt werden, wobei als wichtigstes Kriterium ihr Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Küstengebiete heranzuziehen ist;

Donnerstag, 25. Februar 2010

Märkte und Vermarktungstätigkeit

114. verweist auf Klagen der Fischerei darüber, dass die Reform der gemeinsamen Marktorganisationen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur im Gegensatz zur Fischereiüberwachungspolitik an den Prozess der GFP-Reform geknüpft ist, was voraussichtlich bedeutet, dass die Erzeuger in der Gemeinschaft bis 2013 auf einen neuen Rahmen warten müssen, um ihre Tätigkeit rentabler gestalten zu können; gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Kommission ihre Mitteilung über die Zukunft der derzeitigen gemeinsamen Marktorganisation unverzüglich vorlegen wird;

115. hält eine weit reichende Überarbeitung der GMO für Fischereierzeugnisse für dringend geboten, damit sie mehr beiträgt zur Gewährleistung der Einkommen des Sektors, zur Stabilisierung der Märkte, zur Verbesserung der Vermarktung der Fischereierzeugnisse und zur Steigerung ihres Mehrwerts;

116. hebt es als notwendig hervor, Mechanismen zur Förderung der Angebotskonzentration zu schaffen und insbesondere Erzeugerorganisationen zu bilden und ihre Tätigkeit zu stimulieren;

117. ersucht um die Ausarbeitung einer eingehenden Analyse der allgemeinen Situation, in der sich eine Konzentration der Marktnachfrage nach Fischereierzeugnissen abzeichnet, um festzustellen, ob es Strategien gibt, die gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen und bei den meisten Arten zu einem Preisrückgang führen;

118. betrachtet es als notwendig, Mechanismen zum Eingriff in den Markt zu schaffen, besonders im Fall der Fischereien, bei denen das Bewirtschaftungsmodell nach dem Grundsatz der übertragbaren Fangrechte angewandt wird, sodass eine übermäßige Konzentration dieser Rechte auf wenige Unternehmen verhindert wird (Sicherungsklauseln), die, wenn sie innerhalb eines Mitgliedstaats auftritt, die Wirtschaftlichkeit der handwerklichen Flotte und im Fall mehrerer Mitgliedstaaten die Fortbestandsfähigkeit der Fischerei mehrerer dieser Staaten in Frage stellen kann;

119. ersucht die Kommission, in den künftigen Plänen für die Wiederherstellung und Bewirtschaftung der Bestände zu untersuchen, wie sich der Rückgang der Fänge und die daraus folgende Einfuhr von Ersatz-erzeugnissen aus Drittländern auf den europäischen Markt auswirken können, damit einer Unterversorgung des Marktes vorgebeugt wird;

120. verlangt, dafür zu sorgen, dass die gemeinsame Handelspolitik mit den im Rahmen der GFP verfolgten Zielen übereinstimmt, damit neue, für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse vergebene (multilaterale, regionale oder bilaterale) Konzessionen im Bereich des tarifären und nichttarifären Außenschutzes der EU nicht bewirken, dass die Bemühungen um hinreichend rentable Absatzwege für die Erzeugnisse der Gemeinschaft zunichte gemacht oder beeinträchtigt werden;

121. ist der Ansicht, dass alles getan werden muss, um zu verhindern, dass sich die bereits heute sehr große Abhängigkeit der EU von Einfuhren aus Drittländern bei der Versorgung mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen noch verstärkt;

122. hält es für notwendig, dass die EU die Förderung des externen Absatzes von Fischereierzeugnissen der Gemeinschaft, wie Konserven und Aquakulturprodukte, übernimmt und dabei besonders deren Zertifizierung fördert und ihre Bekanntmachung auf internationalen Ausstellungen und Messen finanziert;

Außenbeziehungen

123. ist der Auffassung, dass die nach außen gerichteten GFP-Maßnahmen von dem Ziel der Vertretung der gemeinschaftlichen Fischereinteressen in Übereinstimmung mit der Außenpolitik der EU geleitet sein müssen;

Donnerstag, 25. Februar 2010

124. befürwortet die Stärkung der Präsenz der Gemeinschaft in den regionalen Fischereiorganisationen, der FAO, den Vereinten Nationen und weiteren internationalen Organisationen mit dem Ziel, eine sinnvolle Bewirtschaftung der internationalen Fischereien und die Bekämpfung der illegalen Fischerei zu unterstützen, einen besseren Schutz der Meeresökosysteme zu gewährleisten und die Nachhaltigkeit der Fischerei auch in Zukunft sicherzustellen;

125. betrachtet es als notwendig, Mechanismen zur Förderung von Fischereierzeugnissen aus ökologisch nachhaltigen und sozial gerechten Quellen innerhalb und außerhalb der EU zu schaffen;

126. betont, dass die EU, wie es im Seerechtsübereinkommen der VN festgelegt ist, nur dann den Zugang zu Fanggebieten in den Gewässern von Drittstaaten in Anspruch nehmen sollte, wenn wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass dort Überschüsse bestehen, die von den Fischern des Drittstaats nicht gefangen werden können, die Fangtätigkeit aber auf nachhaltige Weise erfolgen kann, wobei mindestens die gleichen Normen (Selektivität der Fanggeräte usw.) angewendet werden, die für die EU gelten;

127. vertritt die Auffassung, dass neue Fischereiabkommen mit Drittstaaten einer Gesamtbewertung anhand von Kriterien unterzogen werden sollten, die vom Europäischen Parlament festgelegt worden sind; ist der Auffassung, dass mit diesen Kriterien bewirkt werden sollte, dass ein Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Interessen und der Förderung der nachhaltigen Fischerei erfolgt und die Fähigkeit unserer Partner verbessert wird, für nachhaltige Fischerei in ihren eigenen Gewässern zu sorgen und damit einen Beitrag zur Verbesserung des Ordnungsrahmens der Fischerei außerhalb der EU zu leisten und die Beschäftigung vor Ort in der Fischerei zu expandieren, wobei in Übereinstimmung mit der EU-Außenpolitik die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union als weltweite Verfechterin der Menschenrechte und der Demokratie aufrechtzuerhalten ist;

128. tritt dafür ein, dass bei den Finanzausgleichsregelungen in den Fischerei-Partnerschaftsabkommen im Interesse einer größeren Haushaltstransparenz eindeutig zwischen dem Teil, der die handelsbezogenen Aspekte betrifft, und dem Teil unterschieden wird, der sich auf die Entwicklungszusammenarbeit in der Fischerei in Drittländern bezieht;

129. vertritt die Auffassung, dass Partnerschaftsabkommen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Drittstaaten beitragen, die Armut verringern, Strukturen zur Unterstützung der Fischerei (Fischereihäfen, Einrichtungen zur Lagerung und Verarbeitung von Fisch usw.) aufbauen helfen und damit auch die Zahl der Einwanderer in die EU verringern müssen;

130. vertritt die Auffassung, dass die im Rahmen von Fischereiabkommen mit Drittstaaten gewährten Ausgleichszahlungen für die Förderung und den Ausbau der Fischerei in diesen Staaten eingesetzt werden müssen, und zwar in Form von verbindlich für den Aufbau von Infrastrukturen (Fischereihäfen, Lager- einrichtungen, Fischverarbeitungsbetriebe usw.) eingesetzten Finanzierungen oder durch Zurverfügungstellung von Betriebsmitteln (Fahrzeuge, Fanggerät usw.) zum Zweck einer verantwortbaren und dauerhaften Ausübung der Fangtätigkeit;

131. ist der Überzeugung, dass die Fischerei-Partnerschaftsabkommen auf einer soliden naturwissenschaftlichen Grundlage ausgehandelt werden müssen und dass weitere notwendige Fortschritte die Einbeziehung aller technischen Mittel in den Verhandlungsprozess und wesentliche Verbesserungen an den Mechanismen zur Durchführung der Bestimmungen des jeweiligen Abkommens voraussetzen;

132. tritt dafür ein, dass der betroffene Sektor während des Verhandlungsprozesses konsultiert wird und dass der regionale Beirat für Hochseefischerei an den gemischten Ausschüssen, die in den Verträgen vorgesehen sind, als Beobachter teilnimmt;

133. ist der Ansicht, dass aufgrund der zunehmenden Komplexität, der Notwendigkeit einer wirksameren Einhaltung der Abkommen und der Zunahme von Aufgaben in Folge einer angemessenen Teilnahme an den RFO die GDMARE personell und technisch besser ausgerüstet werden muss und dass zu prüfen ist, wie die Exekutivtätigkeit dezentralisiert und auf die Mitgliedstaaten übertragen werden kann;

Donnerstag, 25. Februar 2010

Integrierte Meerespolitik

134. vertritt die Auffassung, dass zur GFP ein umfassender Ansatz der Bewirtschaftung des Erbes der Menschheit im Meer gehört und dass sie mit der Umwelt- und Entwicklungspolitik und der Integrierten Meerespolitik abgestimmt werden muss;

135. betrachtet es als Erfolg, dass die Kommission die Integrierte Meerespolitik als eine ihrer Prioritäten verabschiedet hat, und hebt hervor, dass der neue ökosystemorientierte Ansatz die GFP direkt und vorrangig mit der Integrierten Meerespolitik verbinden wird;

136. vertritt die Auffassung, dass die Fischereitätigkeiten sich gebührend in den Gesamtkontext der meeresbezogenen Tätigkeiten einfügen und danach ausrichten müssen – Seeverkehr, Schiffstourismus, Off-shore-Windkraftanlagen, Aquakultur – und dass sie in Schwerpunkte für meeresbezogene Tätigkeiten integriert sein müssen;

137. stellt fest, dass die Fischerei zu den Wirtschaftstätigkeiten gehört, die sich besonders stark auf die Ökosysteme auswirken, weil sie diese Systeme stark in Anspruch nimmt, und dass die Fischerei am stärksten von den Tätigkeiten anderer Bereiche betroffen ist, die, wie Tourismus, Seeverkehr, Stadtentwicklung an den Küsten usw., ebenfalls auf die Ökosysteme einwirken;

138. ist der Überzeugung, dass die tatsächliche Einbeziehung der GFP in die Integrierte Meerespolitik politischen Willen voraussetzt und dass die nationalen, regionalen und lokalen für Fischerei zuständigen Stellen bereit sein müssen, Verpflichtungen auf diesem Gebiet zu übernehmen; betont, dass die GFP angesichts ihrer Ziele und immerhin in Anbetracht der Notwendigkeit einer sinnvollen Anbindung unterschiedlicher Politikbereiche, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, anderen Gemeinschaftspolitikbereichen, die inzwischen festgelegt worden sind, nicht untergeordnet werden darf; ist vielmehr der Auffassung, dass diese anderen Politikbereiche den Zielen der Fischereipolitik Rechnung tragen und sie einbeziehen müssen;

139. stellt fest, dass für die Integrierte Meerespolitik angemessene Finanzmittel vorgemerkt werden müssen, und verweist auf den Grundsatz, dass zusätzlichen Prioritäten zusätzliche Finanzmittel entsprechen müssen; lehnt die Finanzierung der Integrierten Meerespolitik über den EFF ab;

140. betrachtet es als notwendig, zu einer korrekten Planung des europäischen Meeresraums überzugehen, die die Festlegung biogeografischer Zonen als Mittel der Erhaltung der empfindlichsten Meeresökosysteme begünstigt; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die handwerkliche Fischerei, die Aquakultur und die Muschelzucht vor allem in den Ökosystemen ausgeübt werden, die aufgrund ihrer Küstennähe am empfindlichsten sind, und dass deshalb dort die Interaktion noch direkter und intensiver ist;

141. weist darauf hin, dass die Kommission im Grünbuch feststellt, die 12-Seemeilen-Regelung habe im Allgemeinen gut funktioniert, und stellt daher fest, dass eines der wenigen Gebiete, auf denen die GFP relativ erfolgreich war, eines ist, auf dem die Mitgliedstaaten das Sagen hatten; fordert deshalb dazu auf, daraus eine ständige Regelung zu machen;

*

* *

142. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur, den regionalen Beiräten, dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei, dem Ausschuss für den sektoralen Dialog im Bereich Seefischerei sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 25. Februar 2010

Transport von Schlachtpferden in der Europäischen Union

P7_TA(2010)0040

Erklärung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zum Transport von Schlachtpferden in der Europäischen Union

(2010/C 348 E/05)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass jedes Jahr etwa 100 000 Pferde, die zum Schlachten importiert werden, über unnötig lange Strecken unter unmenschlichen Bedingungen kreuz und quer durch die Europäische Union transportiert werden,
- B. in der Erwägung, dass bestens dokumentiert ist, dass Pferde über lange Strecken transportiert werden und dass diese Langstreckentransporte das Wohlbefinden der Tiere in vielfältiger Weise beeinträchtigen, zum Beispiel durch gravierende Verletzungen und Krankheiten, Erschöpfung und Austrocknung, weil die geltenden Rechtsvorschriften unzureichend sind,
- C. in der Erwägung, dass es eindeutige Belege dafür gibt, dass die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen nicht energisch genug umgesetzt wurde,
- D. in der Erwägung, dass die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates durchführt,
 1. nimmt zur Kenntnis, dass die Organisation „World Horse Welfare“ Unterschriften für eine Petition über den Langstreckentransport von Schlachtpferden in Europa gesammelt hat;
 2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dass im Zuge der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates durch die Kommission das von der Organisation „World Horse Welfare“ beigefügte Beweismaterial eingehend begutachtet wird;
 3. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates ohne Wenn und Aber durchzusetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner⁽¹⁾ dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Die Liste der Unterzeichner wird in Anlage 1 des Protokolls vom 25. Februar 2010 veröffentlicht (P7_PV(2010)02-25(ANN1)).

Donnerstag, 25. Februar 2010

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur an die Kommission *I**

P7_TA(2010)0034

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates (KOM(2009)0361 – C7-0125/2009 – 2009/0106(COD))

(2010/C 348 E/06)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2009)0361),
 - gestützt auf die Konsultation des Parlaments durch den Rat (C7-0125/2009),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 194 Absatz 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0016/2010),
1. legt in erster Lesung den folgenden Standpunkt fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, seinen Standpunkt dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Donnerstag, 25. Februar 2010

P7_TC1-COD(2009)0106

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Februar 2010 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

— gestützt auf den Vertrag *über die Arbeitsweise* der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel **194 Absätze 1 und 2**,

— **I**

— auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

— gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine gemeinsame **und solidarische** Energiepolitik, die darauf ausgerichtet ist, die Energieversorgung für die Union zu sichern, den Übergang zu **einer besonders energieeffizienten Wirtschaft** zu verwirklichen und das Funktionieren der vom Wettbewerb geprägten Energiemärkte zu gewährleisten, **die auf Solidarität und einem fairen Wettbewerb im Binnenmarkt beruhen**, gehört zu den Zielen, die sich die Union gesetzt hat.
- (2) **Eine umfassende Darstellung** der Entwicklung der Investitionen in Energieinfrastrukturen in der Union **ist eine Voraussetzung für die Entwicklung einer europäischen Energiepolitik**. Dadurch soll die **Kommission** in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage geeigneter Zahlen und Analysen, insbesondere in Bezug auf das künftige Verhältnis zwischen Energieangebot und -nachfrage, die nötigen Vergleiche anzustellen und Bewertungen vorzunehmen oder relevante Maßnahmen **vorzuschlagen**. **Alle auf Unionsebene vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen sollten in ihrer Wirkung neutral sein und dürfen keine Marktinterventionen darstellen**.
- (3) Die Energielandschaft innerhalb und außerhalb der **Union** hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Investitionen in Energieinfrastrukturen sind daher **eine Frage** von entscheidender Bedeutung **im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit der Union, die es in Angriff zu nehmen gilt, insbesondere durch Energieeffizienz und Energieeinsparungen, die Ermittlung möglicher zukünftiger Versorgungsgaps bzw. -überschüsse bei der Energieversorgung und die Sicherung einer stabilen** Energieversorgung der **Union**, das **lückenlose** Funktionieren des Binnenmarkts und **I** den Übergang zu **einer besonders energieeffizienten Wirtschaft**, den die **Union** eingeleitet hat.
- (4) Die neue Situation auf dem Energiemarkt erfordert erhebliche Investitionen in alle Infrastrukturen, **insbesondere in den Sektoren erneuerbarer Energieträger und Energieeffizienz**, sowie die Entwicklung neuer Arten von Infrastrukturen und neuer Technologien, die vom Markt übernommen werden. Aufgrund der Liberalisierung des Energiesektors und der weiteren Integration des Binnenmarkts gewinnt die Rolle der Wirtschaftsbeteiligten für Investitionen an Bedeutung; gleichzeitig werden neue politische Anforderungen wie Zielvorgaben, die sich auf den Energieträgermix auswirken, zu einer geänderten Politik der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Neubau und/oder die Modernisierung von Energieinfrastruktur führen.
- (5) **Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten, bevor sie Investitionen in neue Infrastruktur tätigen, stets in Erwägung ziehen, den Energieverbrauch zu verringern, was dem Energieeffizienzziel der Union von 20 % am ehesten entspricht und als Mittel zur Erreichung ihrer Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen am wenigsten kostet, sowie die vorhandene Infrastruktur zu verbessern und auszubauen**. Investitionsvorhaben für die Energieinfrastruktur sollten mit dem Ziel, **bis 2020 mindestens 20 % des Energiebedarfs mit Energie aus nachhaltigen erneuerbaren Quellen zu decken, vollständig in Einklang stehen**.
- (6) Angesichts der neuen **energiepolitischen** Ziele und Entwicklungen des Marktes sollte mehr auf **vorrangige** Investitionen in die Energieinfrastruktur in der Union geachtet werden, insbesondere mit Blick darauf, Probleme **im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit** vorherzusehen, bewährte Verfahren zu fördern und für größere Transparenz bei der Weiterentwicklung **der miteinander verknüpften Energiesysteme** in der Union zu sorgen.

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010.

Donnerstag, 25. Februar 2010

- (7) Die Kommission und insbesondere ihr System zur Beobachtung der Energiemärkte sollten daher, **um Garantien für die wichtigsten Investitionen geben zu können**, über genaue Daten und Informationen über **laufende und künftige** Investitionsvorhaben, einschließlich geplanter Stilllegungen **eines Teils der bestehenden Infrastruktur**, verfügen, die die wichtigsten Komponenten des Energiesystems der Union betreffen.
- (8) **Für künftige Investitionen** der Union **ist es wichtig**, über Daten und Informationen über vorhersehbare Entwicklungen bei Produktion, Transport und Speicherkapazitäten und über Vorhaben in den verschiedenen Sektoren des Energiemarktes verfügen zu können. Daher muss sichergestellt werden, dass der Kommission **und insbesondere ihrem System zur Beobachtung der Energiemärkte Investitionspläne und -vorhaben** mitgeteilt werden, für die die Arbeiten bereits begonnen haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre aufgenommen werden sollen oder in deren Rahmen **die Stilllegung der gesamten Infrastruktur oder eines Teils von ihr** innerhalb von drei Jahren vorgesehen **ist**.
-
- (9) Damit die Kommission ein zusammenhängendes Bild von den künftigen Entwicklungen des gesamten Energiesystems der Union erhält, muss ein einheitlicher Rahmen für die Übermittlung von Angaben zu Investitionsvorhaben geschaffen werden, der sich auf aktualisierte Kategorien der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden offiziellen Daten und Informationen stützt.
- (10) **Aufgrund dieser Verordnung bei der Kommission eingegangene Informationen dürfen verwendet werden, um zu überwachen, inwieweit die Mitgliedstaaten bestimmte Rechtsakte der Union einhalten, insbesondere die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen⁽¹⁾.**
- (11) Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben **für die Energieinfrastruktur** in Bezug auf Erzeugung, Lagerung/Speicherung und Transport von Erdöl, **Gas, Kohle, erneuerbare Energieträger und Elektrizität sowie zu Großprojekten in den Sektoren Fernwärme und Fernkälte und Abscheidung, Transport und Speicherung von Kohlendioxid** mitteilen, die in ihrem Gebiet geplant oder bereits in Bau sind, **einschließlich der Verbindungsleitungen mit Drittstaaten**. Die betroffenen Unternehmen sollten verpflichtet sein, dem Mitgliedstaat die entsprechenden Daten und Informationen mitzuteilen, **damit die Kommission die Energieinfrastruktur der Union überwachen kann. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten verpflichtet sein, die Vertraulichkeit der von den Unternehmen übermittelten Daten zu gewährleisten**.
- (12) Angesichts des Zeitrahmens von Investitionsvorhaben im Energiesektor dürfte die Übermittlung von Daten und Informationen alle zwei Jahre ausreichend sein.
- (13) Um einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Kosten für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, möglichst gering zu halten, sollte diese Verordnung gestatten, Mitgliedstaaten und Unternehmen von der Meldepflicht auszunehmen, sofern der Kommission bereits entsprechende **vergleichbare** Angaben aufgrund einschlägiger EU-Vorschriften für den Energiesektor übermittelt werden, die von den Organen der Union verabschiedet wurden und den Zielen dienen, in der Union vom Wettbewerb geprägte Energiemärkte zu schaffen, die Nachhaltigkeit des Energiesystems der Union zu gewährleisten und die Energieversorgung für die Union zu sichern. **Daher sollte eine Überschneidung der Meldepflichten vermieden werden, die im Rahmen des dritten Pakets zur Liberalisierung der Energiemärkte festgelegt wurden (Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁽²⁾, Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden⁽⁴⁾, Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel⁽⁵⁾ und Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen⁽⁶⁾). Die Kommission sollte die Anwendung dieser Ausnahmeregelung präzisieren, damit der Meldeaufwand tatsächlich verringert wird und der Inhalt, die Form und die Fristen der Meldepflichten eindeutig angegeben werden und klargestellt wird, welche Personen oder Stellen diesen Pflichten unterliegen und wer für die Verwaltung des Meldesystems zuständig ist.**

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

⁽³⁾ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

⁽⁴⁾ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

Donnerstag, 25. Februar 2010

- (14) *Die Mitgliedstaaten, die von ihnen beauftragte Einrichtung oder gegebenenfalls die für die Investitionspläne für den Energiesektor der Union zuständigen Stellen sollten Qualität, Relevanz, Genauigkeit, Eindeutigkeit, rechtzeitige Übermittlung und Kohärenz der an die Kommission übermittelten Daten und Informationen gewährleisten, wobei sie die Vertraulichkeit sensibler Geschäftsdaten und -informationen wahren.*
- (15) Die Kommission und insbesondere ihr System zur Beobachtung der Energiemärkte sollten zur Verarbeitung der Daten sowie für ihre einfache und sichere Übermittlung alle geeigneten zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen können, insbesondere die Anwendung integrierter IT-Instrumente und Verfahren. **Die Kommission sollte sicherstellen, dass durch diese IT-Ressourcen die Vertraulichkeit der der Kommission mitgeteilten Daten und Informationen gewährleistet wird.**
- (16) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten wird durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ geregelt, während die Bestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission durch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ festgelegt sind. Diese Bestimmungen werden von dieser Verordnung nicht berührt.
- (17) **Der Zugang zu Umweltinformationen ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft⁽³⁾ und die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen⁽⁴⁾ geregelt. Diese Bestimmungen werden von dieser Verordnung nicht berührt.**
- (18) Die Kommission und insbesondere ihr System zur Beobachtung der Energiemärkte sollten eine regelmäßige sektorübergreifende Analyse der strukturellen Entwicklung und Perspektiven des Energiesystems der Union und gegebenenfalls eine gezieltere Analyse bestimmter Aspekte dieses Energiesystems erstellen. **Mit dieser Analyse sollten nationale Ansätze ergänzt und regionale Dimensionen entwickelt werden und sollte insbesondere ein Beitrag zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit geleistet werden, indem mögliche Infrastruktur- und Investitionslücken und die damit verbundenen Risiken im Hinblick auf eine langfristige Angleichung von Energieangebot und -nachfrage ermittelt werden. Diese Analyse sollte zudem auf EU-Ebene zu einer kontinuierlichen Debatte über den Bedarf an Energieinfrastrukturen beitragen und deshalb an die interessierten Kreise zur Diskussion weitergeleitet werden.**
- (19) **Kleine und mittlere Betriebe dürften insofern von der Überwachung und Meldung von Energieinvestitionsvorhaben profitieren, als die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und langfristig zu neuen und besser koordinierten Investitionen beitragen werden.**
- (20) Die Kommission kann von Experten aus den Mitgliedstaaten oder anderen kompetenten Experten unterstützt werden, um ein gemeinsames Verständnis **der möglichen Infrastrukturlücken und der damit verbundenen Risiken** zu erarbeiten und für mehr Transparenz in Bezug auf künftige Entwicklungen zu sorgen, was besonders für neue Marktteilnehmer wichtig ist.
- (21) Die Kommission sollte die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen technischen Maßnahmen, einschließlich zusätzlicher technischer Definitionen, erlassen.
- (22) Die Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates⁽⁵⁾ sollte angesichts der Änderungen, die für ihre Anpassung an die aktuelle Energiesituation erforderlich sind, und im Interesse der Klarheit aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden –

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ **ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.**

⁽⁴⁾ **ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.**

⁽⁵⁾ ABl. L 102 vom 25.4.1996, S. 1.

Donnerstag, 25. Februar 2010

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Durch diese Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Übermittlung von Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur **in den Sektoren Erdöl, Gas, erneuerbare Energieträger, Elektrizität** und zu **großen** Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit **Fernwärme und Fernkälte und der Abscheidung und Speicherung von** in diesen Sektoren **erzeugtem** Kohlendioxid an die Kommission festgelegt.

2. **Diese Verordnung gilt auch für EU-Unternehmen, die in Drittländern in Energieinfrastrukturprojekte, die direkt mit den Energienetzen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verbunden sind bzw. sich unmittelbar auf diese Netze auswirken, investieren.**

3. Sie gilt für die im Anhang aufgeführten Arten von Investitionsvorhaben, für die die **Bauarbeiten** bereits begonnen haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre aufgenommen werden sollen oder in deren Rahmen Stilllegungen innerhalb der nächsten drei Jahre vorgesehen sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Infrastruktur“ alle Arten von Anlagen oder Teilen von Anlagen für die Erzeugung, Lagerung/Speicherung und den Transport von Energie **sowie Energieträgern** oder Kohlendioxid.
- (2) „Investitionsvorhaben“ Vorhaben, die ausgerichtet sind auf:
 - a) den Bau neuer Infrastruktur,
 - b) Umbau, Modernisierung, Kapazitätssteigerung oder -senkung vorhandener Infrastruktur,
 - c) die Stilllegung **eines Teils oder der gesamten vorhandenen** Infrastruktur,
 - d) die Entwicklung neuer Verbindungsleitungen für Energieübertragungssysteme zwischen der Union und Drittstaaten.**
- (3) „geplante Investitionsvorhaben“ Investitionsvorhaben, für die die Bauarbeiten noch nicht aufgenommen wurden und noch keine Kapitalkosten entstanden oder noch keine Stilllegungen erfolgt sind, einschließlich Investitionsvorhaben, **für die ein Erstantrag auf Genehmigung bei den zuständigen Behörden eingegangen ist**, deren Hauptmerkmale (Standort, Auftragnehmer, Unternehmen, **bestimmte** technische **und betriebsbezogene Grunddaten** usw.) **jedoch** in ihrer Gesamtheit oder teilweise einer weiteren Überprüfung oder einer endgültigen Genehmigung unterliegen könnten.
- (4) „Investitionsvorhaben in der Bauphase“ Investitionsvorhaben, für die die Bauarbeiten begonnen haben und Kapitalkosten entstanden sind.
- (5) „Stilllegung“ die dauerhafte Außerbetriebsetzung von Infrastruktur.
- (6) „Erzeugung“ die Erzeugung von Elektrizität und die Verarbeitung von Brennstoffen, einschließlich Biokraftstoffen.
- (7) „Transport“ die Übertragung von **Elektrizität, Gas, flüssigen Kraftstoffen** oder Kohlendioxid durch ein Netz, insbesondere:
 - a) durch Rohrleitungen, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Verteilung benutzten Teils von Rohrleitungen;

Donnerstag, 25. Februar 2010

- b) durch miteinander verbundene Höchstspannungs- und Hochspannungsnetze, mit Ausnahme der in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Verteilung benutzten Netze;
- c) **durch Fernwärme- und Fernkälteleitungen.**
- (8) „Lagerung/Speicherung“ die dauerhafte oder vorübergehende Lagerung beziehungsweise Speicherung von **thermischer und elektrischer Energie oder** Energieträgern **■** in überirdischen oder unterirdischen Infrastrukturen oder geologischen Lagerstätten **oder die Rückhaltung von Kohlendioxid in unterirdischen geologischen Formationen.**
- (9) **„Lagerstätte/Speicherstätte“ ein System geschlossener Speichertanks oder eine bestimmte geologische Struktur, die einen abgeschlossenen Lagerraum bildet.**
- (10) „Unternehmen“ alle jene natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die über Investitionsvorhaben entscheiden oder sie durchführen.
- (11) „Energieträger“
- a) Primärenergieträger wie Erdöl, Erdgas, Kohle **oder Kernbrennstoffe**, oder umgewandelte Energieträger wie Elektrizität;
- b) erneuerbare Energieträger einschließlich Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Windkraft, Sonnenenergie, Gezeitenenergie und Erdwärme;
- c) Energieerzeugnisse wie raffinierte Erdölzeugnisse und Biokraftstoffe.
- (12) **„aggregierte Daten“ Daten, die auf nationaler oder regionaler Ebene aggregiert wurden; würden bei einer Aggregation auf nationaler Ebene sensible Geschäftsdaten preisgegeben, die ein einzelnes Unternehmen betreffen, kann die Aggregation auf regionaler Ebene erfolgen.**
- (13) **„spezielle Stelle“ eine Stelle, die aufgrund von EU-Vorschriften für den Energiesektor mit der Erarbeitung und Annahme von EU-weiten mehrjährigen Entwicklungs- und Investitionsplänen für Energieinfrastrukturnetze beauftragt wurde, wie z. B. das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.**
- (14) **„Fernwärme“ oder „Fernkälte“ die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte.**

Artikel 3

Übermittlung von Daten

1. Die Mitgliedstaaten oder die Einrichtung, der sie diese Aufgabe übertragen, erfassen ab Anfang **2011** und anschließend alle zwei Jahre alle in dieser Verordnung festgelegten Daten und Informationen; dabei soll der Aufwand für Erhebung und Meldung angemessen sein.

Sie übermitteln der Kommission erstmals im Jahr **2011** und anschließend alle zwei Jahre die aggregierten Daten und relevanten Informationen über Vorhaben.

Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen beauftragten Einrichtungen teilen die aggregierten Daten und relevanten Informationen über Vorhaben jeweils bis zum 31. Juli des Jahres mit, in dem die Angaben zu übermitteln sind.

Donnerstag, 25. Februar 2010

2. Die Kommission nimmt die Mitgliedstaaten oder die von ihnen beauftragten Einrichtungen von der Pflicht gemäß Absatz 1 aus, wenn aufgrund einschlägiger EU-Vorschriften für den Energiesektor
 - a) der betroffene Mitgliedstaat oder die von ihm beauftragte Einrichtung die geforderten Daten oder Informationen bereits übermittelt und das Datum der Mitteilung und die betreffende spezifische Rechtsvorschrift angegeben hat;
 - b) eine spezielle Stelle mit der Erarbeitung eines Mehrjahres-Investitionsplans für Energieinfrastruktur auf EU-Ebene beauftragt wird, die zu diesem Zweck entsprechende Daten und Informationen erfasst; in diesem Fall übermittelt die spezielle Stelle der Kommission innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist alle relevanten Daten und Informationen.

Artikel 4

Datenquellen

1. Die betroffenen Unternehmen teilen den Mitgliedstaaten, auf deren Gebiet sie Investitionsvorhaben durchführen wollen, oder der von diesen beauftragten Einrichtung bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Angaben zu übermitteln sind, die in Artikel 3 genannten Daten oder Informationen mit. Die übermittelten Daten oder Informationen geben den Stand der Investitionsvorhaben zum 31. März des betreffenden Jahres wieder.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für Unternehmen, für die der betreffende Mitgliedstaat beschließt, der Kommission die in Absatz 3 genannten Daten oder Informationen auf andere Weise zu übermitteln, **sofern die übermittelten Daten oder Informationen vergleichbar und gleichwertig sind.**

2. Die Mitgliedstaaten vermeiden Doppelarbeit bei der Datenerhebung, **die aufgrund geltender EU-Vorschriften bereits vorgeschrieben ist**, und halten die Kosten für die Unternehmen möglichst gering.

Artikel 5

Inhalt der Meldung

1. Bei der Übermittlung von Angaben gemäß Artikel 3 ist hinsichtlich der im Anhang genannten Investitionsvorhaben gegebenenfalls Folgendes anzugeben:
 - a) **Volumen der geplanten** oder im Bau **befindlichen** Kapazitäten;
 - b) Standort, Name, Art und wesentliche Merkmale der geplanten oder im Bau befindlichen Infrastruktur oder Kapazitäten **sowie Angaben dazu, welche Infrastrukturen oder Kapazitäten sich in der Planungsphase und welche sich bereits im Bau befinden;**
 - c) **Datum, an dem der Erstantrag auf Genehmigung bei den zuständigen Behörden eingegangen ist, und das voraussichtliche Datum, an dem alle erforderlichen Baugenehmigungen erteilt sein werden;**
 - d) voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
 - e) Art der verwendeten Energieträger;
 - f) die für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit relevanten Technologien, beispielsweise Gegenläufigkeit, Möglichkeiten zur Umstellung auf andere Brennstoffe und sonstige relevante Ausrüstung;
 - g) vorhandene Systeme für die Abscheidung von Kohlendioxid oder Nachrüstungssysteme;
 - h) **vorübergehende Nichtverfügbarkeit oder Unterbrechung des Betriebs einer Infrastruktur für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren.**

Donnerstag, 25. Februar 2010

2. Für jede vorgeschlagene Stilllegung von Kapazitäten ist in der Meldung gemäß Artikel 3 Folgendes anzugeben:

- a) Art und Kapazität der betroffenen Infrastruktur;
- b) voraussichtlicher Zeitpunkt der Stilllegung, **gegebenenfalls auch die Termine, zu denen die betreffende Infrastruktur schrittweise außer Betrieb genommen wird;**
- c) **Liste der geplanten Umweltsanierungsmaßnahmen, wenn eine solche Sanierung aufgrund spezifischer Rechtsvorschriften erforderlich ist.**

3. In jeder Meldung gemäß Artikel 3 ist das Volumen der **vorhandenen** installierten **Produktions-, Transport- und Speicherkapazitäten** zu Beginn des Jahres, in dem die Angaben zu übermitteln sind, anzugeben.

Verfügen die Mitgliedstaaten **über Informationen in Bezug auf Verzögerungen und/oder Hindernisse für die Durchführung von Investitionsvorhaben, nehmen** die von ihnen beauftragten Einrichtungen oder die in Artikel 3 Absatz 2 genannte spezielle Stelle **diese Informationen in die Meldung auf.**

Artikel 6

Qualität und Öffentlichkeit der Daten

1. Die Mitgliedstaaten, die von ihnen beauftragte Einrichtung oder gegebenenfalls die für die Investitionspläne für den Energiesektor der Union zuständigen **speziellen** Stellen gewährleisten Qualität, Relevanz, Genauigkeit, Eindeutigkeit, rechtzeitige Übermittlung und Kohärenz der Daten und Informationen, die sie der Kommission mitteilen. **Sollten diese Informationen nicht klar und umfassend genug sein, kann die Kommission von diesen Stellen die Übermittlung zusätzlicher Informationen verlangen.**

Werden Daten und Informationen von den für die Investitionspläne für den Energiesektor der Union zuständigen **speziellen** Stellen übermittelt, sind ihnen entsprechende Anmerkungen der Mitgliedstaaten zur Qualität **und Relevanz** der erhobenen Daten und Informationen beizufügen.

2. Die Kommission **veröffentlicht aggregierte** Daten und Informationen **■**, die aufgrund dieser Verordnung übermittelt wurden und insbesondere in den in Artikel 10 Absatz 3 genannten Analysen enthalten sind, sofern dies **auf nationaler oder regionaler Ebene (insbesondere wenn es nur ein einziges Unternehmen in einem Mitgliedstaat gibt)** in aggregierter Form geschieht und keine Einzelheiten in Bezug auf bestimmte Unternehmen preisgegeben werden **oder aus diesen Daten und Informationen abgeleitet werden können.**

Diese Veröffentlichung berührt nicht die einschlägigen nationalen Vorschriften und Vorschriften der Union über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, insbesondere zu Umweltinformationen, Informationen über börsennotierte Unternehmen oder Informationen über die öffentliche Finanzierung von Investitionsvorhaben.

Die Mitgliedstaaten, die von ihnen beauftragten Einrichtungen **und die Kommission sind jeweils für die Wahrung der** Vertraulichkeit **der in ihrem Besitz befindlichen sensiblen** Geschäftsdaten **verantwortlich.**

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen. **Diese Maßnahmen umfassen** insbesondere die anzuwendenden Berechnungsmethoden, die technischen Definitionen, die Form, den Inhalt und andere Einzelheiten der Übermittlung von Daten und Informationen gemäß Artikel 3, **einschließlich der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 Absatz 2, und insbesondere Bestimmungen über die Fristen und den Inhalt der Meldungen und die Stellen, die der Meldepflicht unterliegen.**

Donnerstag, 25. Februar 2010

Artikel 8

Datenverarbeitung

1. Die Kommission ist **im Zusammenhang mit der Planung** zuständig für die Entwicklung, Unterbringung, Verwaltung und Wartung der EDV-Ressourcen, die für die Erfassung, Speicherung und jedwede Form der Verarbeitung der Daten oder Informationen **über die Energieinfrastruktur** erforderlich sind, die der Kommission aufgrund dieser Verordnung mitgeteilt werden.

2. **Außerdem stellt die Kommission sicher, dass durch die IT-Ressourcen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind, die Vertraulichkeit der Daten und Informationen gewährleistet wird, die der Kommission aufgrund dieser Verordnung mitgeteilt werden.**

Artikel 9

Schutz natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des Unionsrechts und berührt insbesondere nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG oder die Verpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Union in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 10

Überwachung und Berichterstattung

1. Auf der Grundlage der übermittelten Daten und Informationen sowie gegebenenfalls anderer Datenquellen einschließlich der von der Kommission erworbenen Daten erstellt die Kommission mindestens alle zwei Jahre eine sektorübergreifende Analyse der strukturellen Entwicklung und Perspektiven des Energiesystems der Union, insbesondere im Hinblick auf

- a) die Ermittlung potenzieller künftiger Versorgungsengpässe **und/oder -überschüsse unter besonderer Berücksichtigung potenzieller künftiger Defizite und Mängel bei der Produktions- und Übertragungsinfrastruktur, insbesondere derjenigen, die auf den Verschleiß von Infrastrukturen zurückzuführen sind;**
- b) die **Überwachung der Entwicklung von Investitionsvorhaben vom Zeitpunkt der Meldung bis zur tatsächlichen Umsetzung und insbesondere der Entwicklung erneuerbarer Energieträger sowie die Förderung bewährter Verfahren zur Beseitigung ermittelter Hemmnisse;**
- c) die Erhöhung der Transparenz für die Marktteilnehmer **und die potenziellen neuen Marktteilnehmer;**
- d) **die Überwachung von EU-Investitionsvorhaben in Drittstaaten, die Auswirkungen auf den Energiemarkt der Union und die Versorgungssicherheit in der Union haben;**
- e) **die Ermittlung der Risiken einer übermäßigen Abhängigkeit von einer einzigen Energieinfrastruktur, und der Risiken, die die Verbindungsleitungen mit Drittstaaten mit sich bringen;**
- f) **die Ermittlung von Investitionsbedarf zur Verbesserung des Funktionierens des Energiebinnenmarktes (z. B. im Bereich der Gegenläufigkeit oder der Verbindungsleitungen).**

Darüber hinaus kann die Kommission auf der Grundlage dieser Daten und Informationen jede spezifische Analyse erstellen, die sie für erforderlich oder zweckmäßig hält.

2. Zur Ausarbeitung der Analysen gemäß Absatz 1 **geht die Kommission in Koordination mit den für die Investitionspläne für den Energiesektor der Union zuständigen Stellen vor und kann** Experten der Mitgliedstaaten und/oder jedwede andere Experten, **Gruppen und Vereinigungen** mit besonderer Kompetenz auf dem betreffenden Gebiet hinzuziehen.

Donnerstag, 25. Februar 2010

3. Die Kommission **erörtert** die Analysen mit den interessierten Kreisen **■**. Sie übermittelt die erstellten Analysen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und veröffentlicht sie.

4. Zur Wahrung der Kohärenz zwischen den verschiedenen Veröffentlichungen im Bereich Überwachung berücksichtigt die Kommission die Mehrjahrespläne für Investitionen im Bereich der Energieinfrastruktur, die von speziellen Stellen erstellt wurden.

Artikel 11

Überprüfung

1. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission deren Durchführung.

2. **Zur Verbesserung der Datenqualität überprüft die Kommission bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Überprüfung gegebenenfalls die im Anhang festgelegten Mindestgrenzwerte und kann von den Mitgliedstaaten verlangen, die wesentlichen Merkmale der geplanten oder im Bau befindlichen Infrastruktur oder Kapazitäten aufzuführen.**

Artikel 12

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 736/96 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im **Amtsblatt der Europäischen Union** in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

INVESTITIONSVORHABEN

1. ERDÖL

1.1. Förderung

— **Anlagen zur Förderung mit einer Kapazität von 20 000 Barrel/Tag oder mehr.**

1.2. Raffination

— Anlagen zur Destillation mit einer Kapazität von 1 Mio. t/Jahr oder mehr;

— Erweiterung von Destillationsanlagen auf eine Kapazität von mehr als 1 Mio. t/Jahr;

— Anlagen für Reforming/Cracking mit einer Kapazität von 500 t/Tag oder mehr;

Donnerstag, 25. Februar 2010

- Entschwefelungsanlagen für Rückstandsheizöle/Destillatheizöle/Feedstocks/andere Mineralölerzeugnisse.

Chemische Anlagen, die Heizöl und/oder Treibstoff nicht oder nur als Nebenerzeugnisse herstellen, sind ausgeschlossen.

1.3. Transport

- Rohrleitungen für Rohöl, mit einer Transportkapazität von 3 Mio. t/Jahr oder mehr, und Erweiterungen oder Verlängerungen solcher Rohrleitungen von einer Länge von 30 km oder mehr;
- Rohrleitungen für Mineralölerzeugnisse, mit einer Transportkapazität von 1,5 Mio. t/Jahr oder mehr, und Erweiterungen oder Verlängerungen solcher Rohrleitungen, von einer Länge von 30 km oder mehr;
- Rohrleitungen, die wesentliche Verbindungen in nationalen oder internationalen Verbundnetzen darstellen, und Rohrleitungen sowie Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die in den in Anwendung von Artikel 171 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erstellten Leitlinien definiert worden sind.

Rohrleitungen für militärische Zwecke sowie Rohrleitungen zur Versorgung von Anlagen, die nicht unter Nummer 1.2 fallen, sind ausgeschlossen.

1.4. Lagerung

- Lagereinrichtungen für Erdöl und Erdölerzeugnisse (Lagereinrichtungen mit einem Fassungsvermögen von 150 Mio. m³ oder mehr, beziehungsweise von mindestens 100 000 m³ im Falle von Tanks).

Tanks für militärische Zwecke sowie Tanks zur Versorgung von Anlagen, die nicht unter Nummer 1.2 fallen, sind ausgeschlossen.

2. GAS**2.1. Förderung**

- **Anlagen zur Förderung mit einer Kapazität von mindestens 0,1 Mio. m³/Tag.**

2.2. Transport

- Übertragungsrohrleitungen für Gas, einschließlich Erdgas und Biogas;
- Rohrleitungen, **die wesentliche Verbindungen in nationalen oder internationalen Verbundnetzen darstellen**, und **Rohrleitungen sowie** Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die in den in Anwendung von Artikel 171 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erstellten Leitlinien definiert worden sind, **und Vorhaben, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich ⁽¹⁾ aufgeführt sind.**

2.3. LNG

- Kopfstationen für die Einfuhr **und Ausfuhr** von flüssigem Erdgas (liquefied natural gas, LNG);
- **Kapazitäten für Wiederverdampfung, Speicherung und Verflüssigung.**

2.4. Speicherung

- Speichereinrichtungen, die mit den in Nummer 2.2 genannten Übertragungsleitungen verbunden sind.
- **Soft- und Hardware, mit der die Gasbestände überwacht und in Echtzeit an die zuständigen Agenturen der Union gemeldet werden.**

Gasrohrleitungen, Kopfstationen und Anlagen für militärische Zwecke sowie zur Versorgung chemischer Anlagen, die Energieerzeugnisse nicht oder nur als Nebenerzeugnisse herstellen, sind ausgeschlossen.

⁽¹⁾ ABL L 200 vom 31.7.2009, S. 31.

Donnerstag, 25. Februar 2010

3. STEINKOHLE, BRAUNKOHLE UND ÖLSCHIEFER

3.1. Produktion

- *neue oder erweiterte Übertageanlagen mit einer Jahresproduktion von 1 Mio. Tonnen oder mehr;*
- *neue oder erweiterte Untertageanlagen mit einer Jahresproduktion von 1 Mio. Tonnen oder mehr.*

4. ELEKTRIZITÄT

4.1. Erzeugung

- Wärmekraftwerke und Kernkraftwerke (Maschinensätze von 100 MW oder mehr);
- Wasserkraftwerke (Kraftwerke mit einer Leistung von 30 MW oder mehr);
- Windkraftanlagen (mit einer Leistung von 20 MW oder mehr für Offshore-Anlagen oder **5 MW** oder mehr für Onshore-Anlagen);
- Solarthermische Anlagen **und** Geothermieanlagen (Maschinensätze von 10 MW oder mehr) **sowie** Photovoltaikanlagen (**mit einer Leistung von 5 MW oder mehr**);
- Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse/**flüssigen Biobrennstoffen**/Abfall (Maschinensätze von **5 MW** oder mehr);
- KWK-Kraftwerke (Blöcke mit einer elektrischen Leistung von 10 MW oder mehr);
- **dezentralisierte Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen mit einer Gesamtleistung von mehr als 10 MW, die mit einem Elektrizitätsnetz verbunden sind oder für die ein Vertrag über den Kauf durch ein Unternehmen vorliegt.**

4.2. Transport

- Übertragungsfreileitungen, soweit sie für eine Spannung von **100 kV** oder mehr konzipiert sind;
- Erd- und Seekabel für Übertragungszwecke, soweit sie für eine Spannung von 100 kV oder mehr konzipiert sind;
- Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die in den in Anwendung von Artikel 171 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erstellten Leitlinien definiert worden sind, **und Vorhaben, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 aufgeführt sind;**
- **Fernwärmenetzleitungen mit einem Durchmesser von 300 mm oder mehr.**

4.3. Speicherung

- **Anlagen für die Elektrizitätsspeicherung.**

5. BOKRAFTSTOFFE

5.1. Erzeugung

- Biokraftstoff-Produktionsanlagen (Raffinerie mit einem Durchsatz von 50 000 Tonnen/Jahr oder mehr).

6. KOHLENDIOXID

6.1. Transport

- CO₂-Rohrleitungen, die mit den in Nummer 1.2 und Nummer 4.1 genannten Produktionsanlagen verbunden sind.

6.2. Speicherung

Dieser Absatz gilt auch für Vorhaben im Bereich der geologischen Speicherung von Kohlendioxid, die in der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 vorgesehen sind.

- Speicherungsanlagen (Speicherstätte oder Speicherkomplex mit einer Speicherkapazität von 100 kt oder mehr). Speicherungsanlagen für Zwecke der Forschung und technologischen Entwicklung sind ausgeschlossen.

Donnerstag, 25. Februar 2010

Abänderung des Haushaltsvoranschlags des Parlaments für den Haushaltsplan 2010

P7_TA(2010)0038

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für den Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2010 (Einzelplan I, Europäisches Parlament) (2010/2014(BUD))

(2010/C 348 E/07)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,
 - gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (IV), insbesondere auf den in Teil I vorgesehenen und in Anhang I wiedergegebenen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR),
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010,
 - in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs an das Präsidium über die Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags für einen Berichtigungshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010,
 - unter Hinweis auf den Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags für einen derartigen Berichtigungshaushaltsplan, der am 14. Dezember 2009 gemäß Artikel 23 Absatz 6 und Artikel 79 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments vom Präsidium aufgestellt wurde,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der gemäß Artikel 79 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlaments am 27. Januar 2009 vom Haushaltsausschuss aufgestellt wurde,
 - gestützt auf Artikel 79 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0017/2010),
- A. in der Erwägung, dass während des Haushaltsverfahrens 2010 vereinbart worden war, dass alle Ausgaben in direktem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gegebenenfalls nach Annahme des ursprünglichen Haushaltsplans 2010 mit Hilfe bestehender Haushaltsinstrumente wie etwa einem Berichtigungshaushaltsplan geregelt würden,
- B. in der Erwägung, dass betont worden war, dass in einem solchen Falle vor einer Forderung nach zusätzlichen Mitteln eine Umstrukturierung der vorhandenen Mittel möglichst umfassend geprüft werden sollte,
- C. in der Erwägung, dass nachdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass der ursprünglich festgestellte Betrag der Haushaltsmittel des Parlaments, der 19,87 % der genehmigten Ausgaben der Rubrik 5 (Verwaltungsausgaben) des MFR darstellt, nicht die möglichen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon umfasste, insbesondere nicht im legislativen Bereich,
- D. in der Erwägung, dass gleichzeitig darauf hingewiesen worden war, dass angesichts nur begrenzt verfügbarer Margen weitere Einsparungen und Umwidmungen erforderlich sein würden, um zusätzlichen Anforderungen gerecht werden zu können,

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Donnerstag, 25. Februar 2010

1. begrüßt den Vorschlag des Präsidiums für einen Berichtigungshaushaltsplan 2010 in Bezug auf den Haushaltsplan des Europäischen Parlaments (Einzelplan I des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union) und erinnert daran, dass dies in jeder Hinsicht der Vereinbarung entspricht, der zufolge zusätzlich erforderliche Mittel aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon mit Hilfe bestehender Haushaltsinstrumente gesondert behandelt würden;
2. betont, dass die Qualität der legislativen Arbeit seine oberste Zielsetzung ist und dass den Mitgliedern, den Ausschüssen und den Fraktionen die Mittel an die Hand gegeben werden müssen, die erforderlich sind, um dieses Ziel zu verwirklichen; billigt den allgemeinen Ansatz des Vorschlags des Präsidiums und die Ausrichtung der vorgeschlagenen Anhebungen; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass der allgemeine Umfang des Vorschlags angesichts der vorgelegten Begründungen und der neuen bevorstehenden Herausforderungen gerechtfertigt erscheint;
3. fordert in Anbetracht der zu erwartenden mehrjährigen finanziellen Auswirkungen dieser und möglicher anderer Vorschläge im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon eine Bewertung der Inanspruchnahme der Sekretariatszulage;
4. stellt fest, dass sich der Gesamtbetrag der Haushaltsmittel nach dem Vorschlag des Präsidiums auf 1 620 760 399 EUR belaufen würde, was 20,04 % der ursprünglichen Rubrik 5 entspricht; stellt fest, dass vor dem oben dargelegten Hintergrund und in Anbetracht des Gesamtumfangs des Haushaltsplans die anhaltende Selbstbeschränkung auf 20 % im Vorschlag des Präsidiums um 0,04 Prozentpunkte oder 3,2 Millionen EUR überschritten worden ist;
5. vertritt die Auffassung, dass der generelle Bezugsrahmen für seinen Haushaltsplan weiterhin die ursprüngliche Mehrjahresplanung des MFR sein sollte, um zu gewährleisten, dass seine Interessen gewahrt werden und gleichzeitig die Haushaltsdisziplin aufrechterhalten wird;
6. ist der Auffassung, dass die gegenwärtige Grundlage von 20 % für Rubrik 5 im Vergleich zur vorherigen Situation jetzt restriktiver ist, da Ausgaben abgedeckt werden müssen, die in der selbstauferlegten Erklärung von 1988 nicht vorgesehen waren; verweist darauf, dass das Parlament seit 2006 Ausgaben z. B. für das Abgeordnetenstatut (mit entsprechenden Einsparungen für die Mitgliedstaaten) und das Statut der Assistenten sowie Ausgaben aufgrund seiner neuen Rolle nach dem Vertrag von Lissabon und auch eine erweiterte Gebäudepolitik zur Deckung seines Gesamtbedarfs – Erweiterungen eingeschlossen – zu bewältigen hat;
7. vertritt die Auffassung, dass seine Ausgaben auf der Grundlage der 2006 ausgehandelten und seit 2007 geltenden ursprünglichen MFR-Rahmenbeträge in Zukunft innerhalb der traditionellen 20 % -Grenze als indikativem Richtwert verbleiben sollten;
8. vertritt die Auffassung, dass es bei einem Gesamtumfang von über 1 600 000 000 EUR möglich sein sollte, innerhalb der Obergrenze von 20 % zu bleiben (d.h. auf 19,99 % zu kommen) und dabei gleichzeitig den im Vorschlag des Präsidiums angeführten zusätzlichen Bedarf uneingeschränkt zu berücksichtigen; stellt fest, dass dies eine Minderung des Gesamthaushaltsplans um 4 Millionen EUR bedeuten würde;
9. beschließt, unbeschadet der im Vorschlag des Präsidiums enthaltenen Bestandteile eine entsprechende Anpassung vorzunehmen und dazu die Gebäuderreserve von 15 Millionen EUR auf 11 Millionen EUR zurückzuführen; stellt fest, dass mit dieser Maßnahme der Gesamtbetrag des Haushaltsplans auf 1 616 760 399 EUR zurückgeführt wird, was 19,99 % von Rubrik 5 entspricht; betont, dass seine Gebäudepolitik langfristig geplant werden muss;
10. betont, dass in den kommenden Jahren Maßnahmen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Haushaltsplanung ergriffen werden sollten; bekräftigt die Bedeutung der Ausarbeitung einer auf jegliche Anhebungen verzichtenden Haushaltspolitik, die noch mehr Haushaltsstrenge und Transparenz gewährleisten wird; fordert die schnellstmögliche Bereitstellung eindeutiger Informationen über den Gesamtbetrag der im Haushaltsplan des Parlaments festgesetzten Ausgaben gemäß seiner EntschlieÙung vom 22. Oktober 2009 zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010 ⁽¹⁾;
11. nimmt den Haushaltsvoranschlag für den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2010 an;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Haushaltsvoranschlag dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) Angenommene Texte, P7_TA(2009)0052.

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Politische Änderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol █ gekennzeichnet.

Technische Korrekturen und Anpassungen der Dienststellen des Parlaments: Der neue bzw. geänderte Text wird durch mageren Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol || gekennzeichnet.

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

